

10

Drei Reden

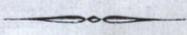
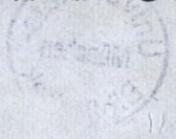
Limburgischer Abgeordneten
zur zweiten Kammer der Niederländischen General-Staaten

über

die Verhältnisse

des

Herzogthums Limburg.



Frankfurt am Main.

Gedruckt bei Heinrich Ludwig Brönnner.

1848.

Druck

Verlag des Verlegers
in der Hof- und Universitäts-Buchhandlung

von

der Verlagsanstalt

Verlagsanstalt



Verlag des Verlegers

in der Hof- und Universitäts-Buchhandlung

1848

Obwohl in alle holländischen Zeitungen, wenigstens auszugsweise, aufgenommen, haben diese in so entschiedener Sprache abgefaßten Reden nirgends einen Widerspruch von Seiten der Bewohner des Herzogthums hervorgerufen. Die Provinzial-Staaten desselben haben vielmehr noch vor Kurzem ihre Deputirten zu der doppelten 2. Kammer der General-Staaten gewählt, welche berufen worden, um dem revidirten Grundgesetz des Königreichs ihre definitive Sanction zu ertheilen und sind diese Wahlen auf Männer gefallen, welche eine Trennung des Herzogthums von dem Königreiche als den Ruin ihres Landes betrachten. Alle haben für die Annahme des neuen Grundgesetzes, mithin für die Fortdauer der innigen Vereinigung Limburgs mit Niederland — vorbehaltlich seiner Beziehungen zu Deutschland, — gestimmt.

Um das Publikum selbst urtheilen zu lassen, haben wir uns entschlossen, einige dieser Reden in deutscher Sprache bekannt zu machen. Sie sind auf den folgenden Blättern abgedruckt.

— 8 —

Rede des Herrn Geradts, Limburgischen Abgeordneten zur zweiten Kammer der Niederländischen Generalkaaten, gehalten am 18. August 1848, bei Gelegenheit der Gerathschla- gungen über den ersten der Gesetz-Entwürfe zur Revision des Grundgesetzes, bezüglich des Abschnittes: „**Vom Reich und dessen Einwohnern.**“

Da ich während der letzten Zusammenkunft der Provinzialstände des Herzogthums Limburg gewählt worden bin, um bei dieser Kammer die Rechte und Interessen des Landes nach meinen geringen Kräften wahren und vertheidigen zu helfen, so werden Euer Edelmögenden gewiß von mir erwarten, daß ich bei Gelegenheit der Erörterung des 1sten Artikels des Grundgesetzes (3ten des 1sten Gesetz-Entwurfs) hinsichtlich dieser Rechte und Interessen, sowie auch der Beziehungen von Limburg zum deutschen Bund, das Wort ergreife. —

Ich mache es mir denn auch zur Pflicht, die Frage über die Trennung des jetzt mit den Niederlanden vereinigten Herzogthums zu unter- suchen. —

Diese Frage, welche nicht allein für Limburg und für die Festungen Mastricht und Venlo, sondern auch für die Niederlande von der größten Wichtigkeit ist, muß mittelst der Staats=Acten, die seit der Herstellung Niederlands im Jahre 1813 entstanden sind, erörtert werden. Euer Edelmögenden werden mir erlauben, daß ich die hauptsächlichsten dieser Documente in der Kürze anführe.

Durch den zu Wien am 31. Mai 1815 zwischen den Niederlanden und den fünf hohen Mächten abgeschlossenen Traktat, hat Seine Maje- stät König Wilhelm der Erste auf die Besitzungen von Höchstdeffen Haus

in Deutschland, so wie diese durch den Traktat vom 14. Juli 1814 zwischen den zwei Linien des durchlauchtigen Hauses Nassau regulirt worden waren, verzichtet. —

Diese Besitzungen waren auf den König von Preußen übergegangen, um dieselben tauschweise an die ältere Linie des Hauses Nassau abzutreten, zufolge des zu Wien angenommenen Grundsatzes, nach welchem Preußen von der Maas getrennt bleiben sollte, um an den Ufern des Rheins so viel wie möglich vergrößert zu werden.

Durch einen Familien-Vertrag vom 31. Mai 1814 war bestimmt worden, daß Seiner Majestät Nassauische Länder unter die Herrschaft S. K. H. des Prinzen Friedrich der Niederlande kommen sollten, sobald S. K. H. der Prinz von Oranien die Souverainetät der vereinigten Niederlande würde angetreten haben. —

An die Stelle der Nassauischen Besitzungen wurde durch Art. 2 des erwähnten Wiener Tractats die frühere Provinz Luxemburg (welche niemals Beziehungen zu Deutschland gehabt und vom Jahr 1461 an bis zur französischen Revolution stets das Loos Belgiens getheilt hatte) zum Großherzogthum erhoben, und dem König Wilhelm I. mit dem Titel eines Großherzogs und der Befugniß abgestanden, hinsichtlich der Erbfolge in dieser Provinz zwischen seinen Söhnen die Höchstdemselben rathsam erscheinenden Familien-Uebereinkünfte zu treffen. —

Dieses Großherzogthum wurde mit dem deutschen Bunde in gewisse Beziehungen gebracht und bestimmt, daß die eventuelle Souverainetät in demselben den Prinzen Friedrich für den Verlust seiner Aussichten auf die Nassauischen Länder entschädigen sollte. —

Bei der Revision des Grundgesetzes von 1814, und nach der Vereinigung von Holland mit Belgien, wurde indessen durch die Revisions-Kommission in ihrem Bericht vom 13. Juli 1815 der Wunsch geäußert, daß mit Uebereinstimmung der Bundgenossen solche Uebereinkünfte getroffen werden möchten, daß das Großherzogthum im Interesse des Staates und von Europa

selbst, niemals aufhöre einen Theil des Königreichs der Niederlande auszumachen.

Die Kommission erkannte in diesem Bericht die Rechte des Prinzen Friedrich auf das Großherzogthum Luxemburg an, so wie daß S. K. H. im Fall der Vereinigung dieses Landes mit dem Königreiche eine Vergütung mittelst einer Uebergabe von Domänen, oder auf andere Weise zu beanspruchen habe; und diese Principien wurden nach der Publications-Acte des Grundgesetzes vom 24. August 1815, durch die in doppelter Zahl versammelten Generalstaaten der damaligen nördlichen Provinzen, einstimmig angenommen. — Nicht eine Stimme hatte sich gegen die Einverleibung Luxemburgs mit Niederland erhoben. Die Vereinigung beider Länder kam denn auch durch das Grundgesetz zu Stande und vom Tage dieser Einverleibung an bestand die Verpflichtung, Sr. K. H. eine Vergütung zuzusichern. Dieses erfolgte durch das Gesetz vom 25. Mai 1816 (Staatsblatt Nr. 25.)

Dieses Grundgesetz von 1815 und das besagte Gesetz vom 25. Mai 1816, welches als die Ausführung der durch das Grundgesetz angenommenen Grundsätze betrachtet werden muß, sind gesetzlich vollbrachte Handlungen, Begebenheiten, worauf nicht mehr zurückgekommen werden kann, und zwar aus folgenden hauptsächlichlichen Gründen:

Erstens, weil Prinz Friedrich ein unwiderrufliches Recht erhalten hat, welches ebenso wie jedes durch eine besondere Person erworbenes Recht, geachtet werden muß.

Zweitens, weil, wenn je auf ein solches gesetzlich erworbenes Recht zurückgekommen werden könnte, es in diesem Falle unmöglich sein würde, denn es müßte noch die Gelegenheit vorhanden sein, S. K. H. gegen Zurücknahme der domanialen Güter, wieder in den Besitz des Großherzogthums zu bringen; dieses kann jedoch nicht mehr geschehen, indem ein Theil desselben an Belgien abgetreten worden ist. —

Das Großherzogthum Luxemburg innerhalb der durch den Tractat bestimmten Grenzen, wurde durch das Grundgesetz unter die nämliche

Souverainetät wie das Königreich gebracht, erhielt das nämliche Grundgesetz, vorbehaltlich seiner Beziehungen zum deutschen Bunde, und wurde als Niederländische Provinz bis zum Jahre 1830 verwaltet, wo in Folge der französischen Revolution die Bande, welche unter den heilversprechendsten Ausichten zwischen den nördlichen und südlichen Provinzen bestanden hatten, zerrissen wurden. —

Die Provinz Limburg, mit alleiniger Ausnahme Mastrichts, war mit dem Großherzogthume Luxemburg und mit den übrigen südlichen Provinzen unter die provisorische Belgische Regierung gekommen, als die Höfe von Großbritannien, Oesterreich, Frankreich, Preußen und Rußland in der Eigenschaft als Mächte, die den Tractat vom 31. Mai 1815, wodurch das Königreich der Niederlande zusammen gestellt worden war, unterzeichnet hatten, ihre Bevollmächtigten zu einer Konferenz in London vereinigten, und am 20. Januar 1831 das *jus postliminii* vom Jahr 1790 als Grundlage einer Grenzcheidung zwischen beiden Ländern annahmen. —

Die zwei ersten Artikel dieser Acte lauteten wie folgt:

Art. I. „*Les limites de la Hollande comprendront tous les territoires, places, villes et lieux, qui appartenaient à la cidevant République des Provinces unies des Pays-bas en l'année 1790.*“

Art. II. „*La Belgique sera formée de tout le reste des territoires, qui avaient reçu la dénomination de Royaume des Pays-bas dans les traités de l'année 1815, sauf le Grand-duché de Luxembourg, qui, possédé à un titre différent, par les Princes de la maison de Nassau, fait et continuera à faire partie de la confédération Germanique.*“

Hinsichtlich der damaligen Provinz Limburg erstreckte sich die Souverainetät der vereinigten Niederlande auf 53 auseinanderliegende Gemeinden oder Dörfer, enclaves genannt, welche einen Theil der Generalitäts-Lande ausmachten; dreizehn derselben lagen auf dem linken und 40 auf dem rechten Maas-Ufer.

Diese Macht erstreckte sich ferner auf die Stadt Venlo, welche im Jahr 1579 der Union von Utrecht beigetreten war. Zu Maastricht wurde die souveraine Gewalt durch die Generalstaaten gemeinschaftlich mit dem Fürst Bischof von Lüttich ausgeübt.

Dieser Städte und Landstriche, welche beim Abzug der französischen Armeen und Besatzungen im Frühling 1814 durch Holländische Kommissäre in Besitz genommen worden waren, geschieht auch Erwähnung im Grundgesetz vom 29. März 1814, wo es im Art. 54 heißt:

„Brabant wird vorläufig aus allen Ländern und Städten bestehen, welche früher mit dem Namen von Generalitätslanden bezeichnet wurden, so wie auch aus denjenigen, welche in späterer Zeit erworben und hinzu gefügt worden sind.“ —

Nach dem Feldzug vom Monat August 1831 war die Konferenz zu London darauf bedacht, den Zusammenhang des Niederländischen Gebiets mit dem der Stadt Maastricht herzustellen, um jede fremde Zustimmung wegen der Kommunikationen entbehren zu können, welches vor dem Jahr 1790 nicht bestanden hatte. —

Hierzu schien jedoch das Abstehen von drei Städten und von achtzig Gemeinden oder Dörfern erforderlich zu sein, worauf Niederland *jure postliminii* keine Ansprüche machen konnte; indem dieselben vor 1790 Preussisches oder Pfälzisches, jedoch größtentheils Lüttichisches und Brabantisches, oder Oesterreichisches Grundgebiet ausgemacht hatten, und deren Werth den der dreizehn auf dem linken Maas-Ufer gelegenen altniederländischen Gemeinden weit übertraf.

Nun kam die Konferenz auf den Gedanken, das Großherzogthum Luxemburg, welches nach dem besagten Art. 2 als nicht zu Belgien gehörig betrachtet wurde, in zwei Theile zu theilen, um dessen deutschen oder östlichen Theil als Großherzogthum fortbestehen zu lassen, und dessen wallonischen oder westlichen Theil, nebst den 13 altniederländischen Dörfern an Belgien als Ersatz für die Limburgischen 3 Städte und 80 Gemeinden zu übertragen. —

Die Konferenz setzte eine große Wichtigkeit in dieses Abkommen, während Niederland durch dessen Ausdehnung längs der Maas bis über Maastricht einen größeren continentalen Einfluß erlangte, und einen zweiten Schlagbaum gegen Frankreich bildete; und dagegen die Vereinigung des westlichen Theils des Großherzogthums Luxemburg mit Belgien die französische Grenze von Sivet bis Longwy durch die belgische Neutralität gegen Deutschland schützte. —

Doch dieses Auskunftsmittel wurde die Quelle großer Schwierigkeiten.

Der westliche Theil des Großherzogthums Luxemburg stand in gewissen Beziehungen zum deutschen Bund, und konnte, der Regel nach, nur gegen eine territoriale Entschädigung, welche den abzugebenden Theil in diesen Beziehungen ersetzen würde, abgetreten werden, während der Zusammenhang von Maastricht und Venlo mit Niederland für dieses Reich nur dann von Wichtigkeit sein konnte, wenn diese Beziehungen der Vereinigung der erhaltenen Theile von Limburg mit den Niederlanden nicht hinderlich waren. —

Eine zweite Schwierigkeit lag darin, daß die auf die Niederlande übergehenden Gebietstheile den abgetretenen Theil des Großherzogthums Luxemburg ersetzen mußten, und nach dem Erbvertrage vom Jahr 1783, im Fall des Aussterbens der Walramischen Linie, von den Agnaten des Hauses Nassau ererbt werden konnten, während diese Landstriche bei deren Vereinigung mit den Niederlanden, dem durch das Grundgesetz festgesetzten Erbrecht unterworfen werden mußten.

Diese dritte Schwierigkeit ging auch daraus hervor, daß die auf dem rechten Maas-Ufer liegenden 40 alt Niederländischen Dörfer nach dem von der Konferenz angenommenen Grundsatz, Niederländisches Grundgebiet waren und als solches eben so wohl außer Beziehung zum deutschen Bunde als auch außerhalb des Erbrechtes der Nassauischen Agnaten bleiben mußten.

Die Konferenz sah ein, daß nach dem von ihr im Interesse Nieder-

lands, ja Europa's, entworfenen Uebereinkommen, die Gebietstheile, welche an die Niederlande abgetreten wurden, mit diesem Reich vereinigt werden mußten und zwar ihrer Beziehungen zum deutschen Bunde ohngeachtet; daß in Folge dieser Vereinigung die auf diese Gebietstheile übergehenden Rechte der Nassauischen Agnaten ausgeglichen werden mußten; und daß beide Beziehungen auf die enclaven, welche Niederländisches Grundgebiet waren, nicht angewendet werden konnten.

Der am 15. October 1831 entworfene Tractat, woraus nach langwierigen Unterhandlungen derjenige vom 19. April 1839 entstanden, ist in diesem Sinne abgefaßt:

Article I.

Le territoire Belge se composera des provinces de:

Brabant Méridional; — Liège; — Namur; — Hainaut; — Flandre Occidentale; — Flandre Orientale; — Anvers, et Limbourg; telles qu'elles ont fait partie du Royaume des Pays-Bas constitué en 1815, à l'exception des districts de la province de Limbourg désignés dans l'article IV.

Le territoire Belge comprendra en outre, la partie du Grand-Duché de Luxembourg indiquée dans l'article II.

Article II.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg consent à ce que dans le Grand-Duché de Luxembourg, les limites du territoire Belge soient telles, qu'elles vont être décrites ci-dessous etc. etc.

Article III.

Pour les cessions faites dans l'article précédent, il sera assigné à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, une indemnité territoriale dans la province de Limburg.

Article IV.

En exécution de la partie de l'article I. relative à la province de Limbourg, et par suite des cessions que Sa Majesté le Roi des

Pays-Bas, Grand duc de Luxembourg, fait dans l'article II, Sa dite Majesté possédera, soit en qualité de Grand-Duc de Luxembourg, soit pour être réunis à la Hollande, les territoires dont les limites sont indiquées ci-dessous :

1) Sur la rive droite de la Meuse; Aux anciennes enclaves Hollandaises sur la dite rive dans la province de Limbourg, seront joints les districts de cette même province sur cette même rive, qui n'appartenaient pas aux Etats-Généraux en 1790, de façon, que la partie de la province actuelle de Limbourg située sur la rive droite de la Meuse, et comprise entre ce fleuve à l'ouest, la frontière du territoire Prussien à l'est, la frontière actuelle de la province de Liège au midi, et la Gueldre Hollandaise au nord, appartiendra désormais toute entière à Sa Majesté le Roi des Pays Bas, soit en Sa qualité de Grand-Duc de Luxembourg, soit pour être réunie à la Hollande.

2) Sur la rive gauche de la Meuse: A partir du point le plus méridional de la province Hollandaise du Brabant Septentrional, il sera tiré, d'après la carte ci-jointe, une ligne qui aboutira à la Meuse au-dessous de Wessem, entre cet endroit et Stevenswaardt, au point où se touchent sur la rive gauche de la Meuse les frontières des arrondissemens actuels de Ruremonde et de Maestricht, de manière que Bergerot, Stamproy, Neer-Jtteren, Jttervoord et Thorne, avec leurs banlieues, ainsi que tous les autres endroits, situés au nord de cette ligne, feront partie du territoire Hollandais.

Les anciennes enclaves Hollandaises dans la province de Limbourg, sur la rive gauche de la Meuse, appartiendront à la Belgique, à l'exception de la Ville de Maestricht, laquelle, avec un rayon de territoire de douze cent toises, à partir du glacis extérieur de la place sur la dite rive de ce fleuve, continuera d'être possédée en toute souveraineté et propriété par la Majesté le Roi des Pays-Bas.

Article V.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg s'entendra avec la Confédération Germanique et les agnats de la Maison de Nassau, sur l'application des stipulations renfermées dans les Articles III et IV, ainsi que sur tous les arrangemens que les dits articles pourraient rendre nécessaires, soit avec les agnats ci-dessus nommés de la Maison de Nassau, soit avec la Confédération-Germanique.

Articles VI.

etc. etc.

Es geht aus diesem Tractat hervor, daß die Belgische Regierung durch die Art. 3 und 4 an Niederland die Limburgischen Gebietstheile abgetreten hat, welche vor 1790 nicht an Niederland gehörten, daß das Grundgebiet und nicht bloß die Verwaltung dieses Theiles auf den König übergegangen ist. —

Es ist unwiderlegbar, daß dieser Tractat S. M. die Wahl gelassen hat, entweder die auf dem rechten Maas-Ufer liegenden Gemeinden mit Niederland zu vereinigen, oder in der Eigenschaft als Großherzog von Luxemburg, getrennt zu besitzen; während die Vereinigung der auf dem linken Maas-Ufer liegenden Gemeinden mit Niederland durch den Vertrag selbst vorgeschrieben worden ist.

Die Absicht der Konferenz, die Vereinigung auf beiden Maas-Ufern mit dem Niederländischen Grundgebiet herbeizuführen, ist nicht allein aus den schon angeführten Umständen, sondern auch aus den folgenden ersichtlich:

Die Konferenz hat ihre Arbeiten während einer längeren Zeit ausgesetzt, damit Seine Majestät die Unterhandlungen mit den Nassauischen Agnaten, welche zur Vereinigung führen sollten, fortsetzen konnte.

Sie hat ihre Arbeiten erst dann wieder aufgenommen, als sie die Gewißheit erlangt hatte, daß die Agnaten gegen eine Entschädigung an Geld auf ihre Rechte verzichten würden und daß der deutsche Bund

zur Vereinigung seine Einwilligung geben würde, unter der Bedingung, daß die Beziehungen des abgetretenen Theiles von Luxemburg auf die Limburgischen Gebietstheile übergehen würden.

Die Konferenz hat sich keineswegs mit dem Loos der Festungen Mastricht und Venlo für den Fall beschäftigt, daß das Herzogthum im Besiß Seiner Majestät in der Eigenschaft eines Großherzogs von Luxemburg stehen sollte; es war bestimmt, daß diese Festungen, sammt dem Herzogthum mit den Niederlanden vereinigt werden sollten.

Auch aus diesem Grunde heißt es in Art. 12 des Vertrags:

Article XII.

Dans le cas où il aurait été construit en Belgique une nouvelle route, ou creusé un nouveau canal, qui aboutirait à la Meuse vis-à-vis le canton Hollandais de Sittard, alors il serait loisible à la Belgique de demander à la Hollande, qui ne s'y refuserait pas dans cette supposition, que la dite route ou le dit canal fussent prolongés d'après le même plan, entièrement aux frais et dépens de la Belgique, par le canton de Sittard jusqu'aux frontières de l'Allemagne. Cette route ou ce canal, qui ne pourraient servir que de communication commerciale, seraient construits, au choix de la Hollande, soit par des ingénieurs et ouvriers que la Belgique obtiendrait l'autorisation d'employer à cet effet dans le canton de Sittard, soit par des ingénieurs et ouvriers que la Hollande fournirait, et qui exécuteraient, aux frais de la Belgique, les travaux convenus, le tout sans charge aucune pour la Hollande, et sans préjudice de ses droits de Souveraineté exclusifs sur le territoire que traverserait la route ou le canal en question. Les deux parties fixeraient d'un commun accord le montant et le mode de perception des droits et péages qui seraient prélevés sur cette même route ou canal.

Einen noch treffenderen Beweis finden wir in der am 18. April

1839, dem Tage vor der Unterzeichnung der Tractate, von der Konferenz gegebenen Erklärung.

Am 14. des nämlichen Monats hatte der Belgische Bevollmächtigte folgendes mitgetheilt :

„Il est entendu que les habitants des parties du Limbourg et du Luxembourg, qui retournent sous la domination du Roi Grand duc, conserveront leur liberté religieuse, et qu'il leur sera accordé des institutions en rapport avec la loi fondamentale des Pays-Bas, soit avec les Statuts fédéraux de l'Allemagne.“

Die vereinigten Bevollmächtigten der Mächte erwiderten hierauf durch ihre Erklärung vom 18. April 1839, am Tage vor der Unterzeichnung der Tractate ;

Les soussignés ne sauraient etc.

Ils observent que les dites libertés religieuses, qui par leur nature, sont exclusivement du régime intérieur des états, auxquels sous un point de vue légal, les territoires en question n'ont pas cessé d'appartenir, trouvent leur garantie soit dans la loi fondamentale du Royaume des Pays-Bas, auquel une partie de ces territoires est destinée à être réunie, soit dans les dispositions formant la constitution fédérale de l'Allemagne, qui sont applicables au Grand-Duché de Luxembourg; en sorte que la réclamation de Monsieur le plénipotentiaire Belge se trouve effectivement sans objet.

Ist es wohl möglich es deutlicher auszusprechen, daß Limburg mit Niederland vereinigt werden und unter der nämlichen Verfassung stehen sollte? und daß Luxemburg, als deutscher Bundesstaat besonders verwaltet werden sollte? Gewiß nicht.

Und warum mußte Limburg mit Niederland vereinigt werden? Wir wiederholen es, nicht allein weil Maastricht mit Niederland zusammenhängen mußte, sondern auch weil ein großer Theil von Limburg

vor 1790 den Generalstaaten zugehört hatte, in dieser Eigenschaft in dem Grundgesetz von 1814 erwähnt worden war, und mit den zwei Festungen über 87,800 und ohne die Festungen 60,000 Einwohner zählte.

Die Vereinigung von Limburg mit Niederland ist daher die Absicht der hohen contrahirenden Partheien gewesen; sie ist die nothwendige Folge der Unterhandlungen, welche dem Tractat vorangingen, geht eben so deutlich aus dem Geist als aus dem Wortlaut hervor, und dieses wird ferner eben so deutlich aus der Ausführung selbst hervorgehen.

Die Bundesversammlung des deutschen Bundes ist am 19. April 1839 diesem am nämlichen Tage zwischen Niederland, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Rußland und Belgien abgeschlossenen Vertrag beigetreten.

Die Beitrittsacte lautete folgendermaßen :

Les plénipotentiaires des cours des Pays-Bas, d'Autriche, de Belgique, de France de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie ayant signé aujourd'hui les traités, conclus entre Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg et les cinq cours, entre leurs Majestés le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg et le Roi des Belges, et entre les cinq cours et Sa Majesté le Roi des Belges, ont cru convenable d'inviter les plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse, munis des pleins pouvoirs de la diète fédérale de la confédération Germanique à accéder au nom de la dite confédération aux dispositions de ces traités relatives au Grand-Duché de Luxembourg.

En conséquence les Plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse représentant la diète fédérale en vertu de leurs pleins pouvoirs, déclarent que la confédération Germanique accède formellement aux dispositions relatives

au territoire du Grand-Duché de Luxembourg, contenues dans les Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6 et 7 de l'annexe de ces traités et ils contractent envers les cours des Pays-Bas, d'Autriche, de Belgique, de France, de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie, l'engagement au nom de la confédération Germanique que celle ci observera en tout les dispositions contenues dans les dits Articles, dont la teneur suit littéralement pour autant qu'ils peuvent concerner la confédération germanique.

Art. 1.

(Folgen die oben angeführten Artikel.)

Les Plénipotentiaires des Pays-Bas, d'Autriche, de Belgique, de France, de la Grande Bretagne de Prusse et de Russie en vertu de leurs pleins pouvoirs acceptent formellement au nom de leurs cours respectives la dite accession de la confédération Germanique.

Le présent acte d'accession sera ratifié par les cours des Pays-Bas, d'Autriche, de Belgique, de France, de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie ainsi que par la confédération Germanique, au moyen d'un arrêté de la diète fédérale dont il sera expédié le nombre de copies nécessaire.

Les actes de ratification respectifs seront échangés à Londres en déans les six semaines à parter d'aujourd'hui ou plus tôt si faire se peut, et ce en même tems que les ratifications des trois traités susmentionnés.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé le présent acte d'accession, et l'on revetu du sceau de leurs armes.

Fait à Londres, le 19. Avril de l'an de grâce 1839.

(Folgen die Unterschriften.)

In ihrer Sitzung vom 23. Juni 1839 hat die Bundesversammlung den Friedenstractat und die Beitrittsacte ratificirt und hat am 28. Juni 1839 die officielle Veröffentlichung dieser Actenstücke verordnet. Am 23. Juni 1839 hat König Wilhelm I. die im Art. 4 des Tractats bezeichneten Theile Limburgs in voller Souverainetät in Besitz genommen, vorbehaltlich der Beziehungen welche die Folge der nach Art. 5 des Tractats festzustellenden Bestimmungen und Uebereinkünfte sein würden.

Nach diesem letzten Art. hatte Se. Majestät sich mit den Nassauischen Agnaten und mit dem deutschen Bunde über die Anwendung der in Art. 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen zu verständigen.

Schon am 27. Juni 1839 wurde zu Wiesbaden zwischen den Bevollmächtigten Seiner Majestät und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Nassau ein Vertrag abgeschlossen, wobei die hohen Agnaten sich bereit erklärten, gegen Bezahlung eines Kapitals von 750,000 Gulden im 24 Gulden Fuß von den Rechten abzustehen, welche der Walramischen Linie des Hauses Nassau auf den abgetretenen Theil des Großherzogthums Luxemburg zustanden, unter Vorbehalt jedoch der, der besagten Walramischen Linie auf das übrigbleibende Großherzogthum Luxemburg, mit Inbegriff der Stadt und Bundesfestung dieses Namens zukommenden Rechte.

Die Ratificationen dieser Uebereinkunft wurden am 9. Juli ausgewechselt.

Die Bezahlung der 750,000 Gulden geschah aus Niederländischen Staatsmitteln und so wurde die Uebereinkunft mit den Agnaten von Nassau ausgeführt und eine der oben erwähnten Schwierigkeiten beseitigt, da nun die durch das Grundgesetz (Art. 15) geregelte Erbfolge auch auf die Limburgischen Landstriche angewendet werden konnte. —

Hierauf ließ Seine Majestät dem deutschen Bunde in der Bundestags-Sitzung vom 16. August 1839 die im Staats-Courant vom 2. November 1839 Nr. 260 zu findende Eröffnung machen.

Auf diese Weise wurde auch die andere durch den Art. 5 des Tractats der Niederländischen Regierung auferlegte Verpflichtung erfüllt. Die Vereinigung Limburgs mit Niederland wurde durch diese Staatsacte festgestellt.

Der deutsche Bund war demselben beigetreten, hatte ihn bestätigt und ihm durch die Publication vom 28. Juni 1839 die größte Deffentlichkeit gegeben.

Nun erkennt die Bundesversammlung durch den Beschluß vom 5. September, einstimmig und mit Befriedigung an, sagt der Beschluß, daß die Bedingung welche im Art. 5 des Tractats ausgesprochen worden, erfüllt sei.

Sie genehmigt dabei die solange vorbereitete Vereinigung Limburgs mit dem Königreiche der Niederlande, welche so ausdrücklich durch den Tractat ausbedungen und welcher so ausführlich in der am 16. August der Bundesversammlung gemachten Eröffnung, worauf der Bundesbeschluß genommen worden, erwähnt worden war; und, obgleich sie einigermassen beunruhigt erschien wegen den Unzufömmlichkeiten, welche aus dieser Vereinigung in Betreff der Beziehungen zum deutschen Bund würden entstehen können, findet sie in der Erklärung des Königs daß, ohngeachtet der gleichen Verfassung und Verwaltung des Herzogthums mit dem Königreich, die Anwendung der Bundesgesetze im Herzogthum auf keine Weise leiden werde, die sicherste Bürgschaft daß Seine Majestät Maßregeln nehmen werde den Schwierigkeiten vorzubeugen, die sonst vielleicht aus diesen Beziehungen entstehen könnten. —

Wir finden in diesem Vertrag keine vorbehaltliche sondern eine unvorbehaltliche Zustimmung; sie beruht freilich auf der Bürgschaft daß der König in seiner Weisheit in fraglicher Hinsicht die nöthigen Maßregeln nehmen werde; und diese Bürgschaft hat nie aufgehört wirksam zu sein.

Der König hat von Seinem Rechte Gebrauch gemacht, indem Er das Herzogthum Limburg mit Niederland vereinigte.

Diese Verbindung ist durch Niederland bestätigt worden, dadurch daß es durch das Grundgesetz von 1840 unter die niederländischen Provinzen aufgenommen und aufgezählt worden; vorbehaltlich der Beziehung dieser Provinz, mit Ausnahme der Festungen Mastricht und Venlo, und von deren Rayons, zum deutschen Bunde.

Dieses geht hervor aus dem Gesetz vom 4. September 1840 (Staatsblad Nr. 48), die Veränderungen des Grundgesetzes Art. 1, 2 und 153 enthaltend, ferner aus dem Königlichen Beschluß vom 24. desselben Monats (Staatsblad Nr. 61), wobei erklärt worden, daß das Grundgesetz des Königreichs der Niederlande im Herzogthum Limburg die nämliche Kraft habe, wie in den übrigen Theilen des Königreichs.

Die Vereinigung von Limburg mit Niederland ist denn auch eine auf Grund von Friedenstraktaten, Grundgesetzen, Gesetzen und Beschlüssen legal vollbrachte Handlung, eine Handlung, an welcher Se. Majestät der König der Niederlande, die fünf hohen Mächte und der deutsche Bund Theil genommen haben, welche durch die genannten Mächte mittelst der erfolgten Ratificationen verbürgt worden ist und welche ohne die Zustimmung der Staaten, die rechtmäßig dabei betheilig sind, keine Abänderung erleiden kann.

Das Herzogthum, seit dem Jahre 1840 mit Niederland vereinigt und als niederländische Provinz verwaltet, hat deswegen keine Klagen erhoben, wohl aber hinsichtlich der Mahl- und Schlachtsteuer, der Abgaben in Betreff des Brennmaterials und der beim Landbau beschäftigten Diensthoten, welche in dieser Provinz die Volksklasse stark drücken, sowie hinsichtlich der Ernennungen zu Aemtern. Diese vom geachteten Redner aus Limburg vorgestern angeführten Beschwerden, deren Rechtmäßigkeit die Regierung anerkannt hat, haben die Unzufriedenheit verursacht, welche im Hinblick auf die in andern Ländern stattgehabten Staatsbegebenheiten auch in Limburg innerhalb einiger Lokalitäten eine fieberhafte Spannung hervorgebracht haben.

In der Meinung, daß die Beziehungen des Herzogthums zum

deutschen Bunde einen bessern Zustand, als den gegenwärtigen, würden herbei führen können, haben einige Einwohner sich nach Deutschland gewendet, damit Limburg von Niederland getrennt werden möge und eine besondere Regierung erhalte.

Indessen hatten die Staatsbegebenheiten der Monate Februar und März dieses Jahres den Zusammentritt einer deutschen National-Versammlung (Vorparlament), welche zu Frankfurt a. M. neben der deutschen Bundes-Versammlung bestand, hervorgerufen.

In Folge eines durch oder auf Veranlassung dieser National-Versammlung gethanen Aufrufes wurde ein Limburger Commissär zur Ausführung der Beschlüsse der Bundesversammlung, bezüglich der Wahl zweier Abgeordneten für die deutsche National-Versammlung, welche am folgenden 18. Mai in Frankfurt sich vereinigen sollte, ernannt. Diese Abgeordneten wurden beziehungsweise am 11. und 27. Mai erwählt. Nun wurden aus den oben erwähnten Orten mehrere Petitionen für die Trennung an die besagte Versammlung geschickt.

Nach den an Se. Majestät den König und an Ew. Edelmögenden gerichteten Bittschriften hatten sich mehrere Einwohner hierzu durch Personen von populärem Einfluß überreden lassen, in welche sie ihr volles Zutrauen setzten. Es zeigte sich bald, daß die wegen der Erfüllung der Bundespflichten Limburgs genommenen Beschlüsse bei einigen Leuten den irrigen Begriff hervorgebracht hatten, als solle Limburg aufhören, Niederland anzugehören, ein Wahn, welchem einzelne Ortsbehörden nicht fremd geblieben waren.

Der Gouverneur und die Deputirten-Stände beeilten sich, durch Bekanntmachungen vom 19. Mai dieses Jahres vor weiteren Irrthümern zu warnen.

Die Deputirten-Stände beeiferten sich, durch eine Publikation vom 26. desselben Monats den Herren Bürgermeistern und Schöffen der Städte und Gemeinden des platten Landes im Herzogthum, sowie den Einwohnern eine vom Minister rath erhaltene Zuschrift mitzu-

theilen, worin in Erwiderung auf die Schreiben der Deputirten-Stände und in Folge besonderer Ermächtigung des Königs hauptsächlich mitgetheilt wurde, daß die Interessen von ganz Limburg stets mit der größten Sorgfalt würden beherzigt werden, daß die Regierung sich damit beschäftige, ohngeachtet des Dranges der Umstände und der Bedürfnisse der Staatskasse, die Lasten der geringeren Volksklasse zu erleichtern, daß indessen diese Lasten auf die Vermögenden müßten übertragen werden, und zugleich regelmäßig für den Dienst zur Erhaltung von Ordnung und Ruhe gesorgt werden müsse, daß die Regierung auch bei Anträgen zu Ernennungen zu Aemtern keine billigen Ansprüche aus den Augen verlieren werde und die Deputirten-Stände sowie auch die ferneren Behörden in Limburg ersuche, hierzu die Hand zu bieten und bei Vacanzen im Herzogthum vorzugsweise Limburger zu bezeichnen, die durch Kenntnisse und Rechtlichkeit sich die Achtung ihrer Mitbürger erworben haben; daß insbesondere hinsichtlich der admodirten Abgaben einer nicht unbedeutenden Aufhebung entgegen gesehen werden könne, sobald die Mittel zur Deckung des für die Staatskasse hierdurch entstehenden Ausfalls festgestellt sein würden.

Diese beruhigenden Mittheilungen, welche den besten Eindruck auf die große Mehrheit der Einwohner machten, wurden durch die Vorsteher der Trennung als bloße Versprechungen angesehen und verhinderten es nicht, daß noch Petitionen zur Erreichung ihres Zweckes an die neue durch die Wahlen zusammengestellte deutsche constituirende Nationalversammlung abgeschickt wurden.

Die Handelskammern im Herzogthum, welche, sowie die große Mehrheit der Einwohner, die nicht von dem Veränderungsfieber ergriffen war, überzeugt waren, daß die verlangte Trennung die traurigsten Folgen, sowohl für den Landbau, als für die Industrie, diese Quellen des limburgischen Wohlstandes, nach sich ziehen würde, äußerten ihre Besorgnisse in mehreren an den König und die Generalstaaten gerichteten Petitionen.

Durch Bittschrift vom 1. Mai d. J. wandte sich die Handels- und Fabriken-Kammer in Roermonde an Ew. Edelmögenden, um gegen die verlangte Scheidung zu protestiren und zugleich ihre Ansichten in Betreff der Interessen des Handels, der Industrie und des Landbaues sowie auch der Nation, freimüthig auszusprechen.

Wenn ich nicht befürchtete, Ihre kostbare Zeit zu sehr in Anspruch zu nehmen, so würde ich diese Bittschrift, sowie die der Handelskammern zu Maastricht und Venlo, der Kammer im Ganzen vorlegen. Jetzt werde ich mich beschränken, deren hauptsächlichsten Punkte vorzutragen:

„Die Feldfrüchte und das Vieh“, sagt die Handelskammer zu Roermonde, „die 2 Haupterzeugnisse des limburgischen Landbaues finden jetzt ihren Absatz in Nord-Niederland und größtentheils in Belgien. Das nachbarliche Füllicherland ist wohl so reich an Erzeugnissen des Landbaues, als unser Herzogthum, so daß denn auch bei Theuerung der Feldfrüchte die Produkte aus jenen Gegenden bei uns angeführt werden, während in einer Reihe von 10 Jahren das Korn aus Limburg kaum einmal nach Preußen verschickt wird.“

„Bei einer Trennung von Niederland müßte sich daher unser Kornhandel auf den innern Markt beschränken, indem man es nicht mehr nach diesem Königreiche würde senden können und man es im angrenzenden Preußen entbehren kann.“

„Die Viehzucht hat hier auf nicht unbedeutende Weise zugenommen, besonders seit den belgischen Verordnungen, welche die freie Einfuhr aus dem Limburgischen erlaubt haben, eine Begünstigung, welche bei der fraglichen Trennung sehr wahrscheinlich aufhören würde.“

„Limburg besitzt zwei Papier-Fabriken, worunter die von Roermonde sehr wichtig ist. Jetzt werden die für dieselben erforderlichen Grundstoffe aus Nord-Niederland bezogen, während das gefertigte Papier auch hauptsächlich dorthin verschickt wird, wozu die Schifffahrt auf der Maas und dem Süd-Wilhelms-Kanal das beste und wohlfeilste Mittel darbietet.“

„Die Roermonder Papier-Fabrik liefert durchschnittlich eine Quantität von 1000 Kilogrammes Papier im Tag, und die jetzt im Bau begriffene Vergrößerung, zur Aufnahme zweier neuen Maschinen bestimmt, wird die Erzeugnisse bis auf 3000 Kilogrammes täglich erhöhen.“

„Wenn nun auch unterstellt wird, daß unsere Fabriken mit den preussischen hinsichtlich der Bearbeitung würden concurriren können, so muß doch zugegeben werden, daß durch das Suchen neuer Absatz-Orte in Deutschland (indem bei einer eventuellen Trennung und der Erhebung eines Eingangszolles der Absatz in Niederland nicht mehr würde stattfinden können), sowie auch durch die großen Kosten des Transports, welcher dann per Achse auf schlechten Wegen würde geschehen müssen, ein solcher Verlust würde erlitten werden, daß unsere Fabriken nicht mehr werden bestehen können und allein durch ihre Schließung in Limburg 1000 Arbeiter ihren Erwerb verlieren würden. Um einen Beweis dieser Nachtheile zu geben, können wir anführen, daß der reine Gewinn unserer Papier-Fabrik beim wohlfeilsten Transport zu Wasser niemals 15 Procent übersteigt, und daß, wenn man von diesem Gewinn die hohe Wagenfracht abziehen müßte, die Vortheile für eine so bedeutende Fabrik so gering sein würden, daß alle Concurrenz mit den deutschen Fabriken unmöglich wäre.“

„Was nun die Kattunfabriken, die Fabriken von Calicots und seidenen Tüchern betrifft, so könnten diese bei einer Trennung von Niederland, wohin deren Producte ausschließend verführt werden, gar nicht mehr bestehen.“

Die Handels- und Fabrik-Kammer zu Mastricht, welche die Folgen befürchtete, die in Bezug auf die verlangte Trennung, durch die Reorganisation von Deutschland, entstehen könnten, trat für den Limburgischen Handel und Landbau auf, und hatte die Ehre deren Interessen, dem König mittelst Bittschrift vom 15. Mai d. J. vorzutragen.

„Die Existenz einer ganzen Provinz ist bedroht, sagt unter anderem

die Handelskammer, und ruft die fürsliche Hülfe an. Limburg, ganz Limburg, wird zu Grund gerichtet, wenn die unglückliche Scheidung zu Stande kömmt."

„Wir glauben die Wahrheit dieser Behauptung durch entscheidende Beweise belegen zu können."

„Limburgs hauptsächlichster Erwerbzweig ist der Landbau. Was aus diesem werden wird, wenn die Einverleibung des Herzogthums in den deutschen Bund wird statt gefunden haben, ist nicht schwer zu bestimmen. Man bedenke nur, daß sowohl Niederland als Belgien in Zukunft für die Erzeugnisse unseres Landbaues geschlossen sein werden, und daß Deutschland allein einen Absatz für unsere Feldfrüchte anbieten wird, und man wird sich bald überzeugen, daß wir wahr gesprochen haben. Es ist ja allgemein bekannt, daß die angrenzenden Theile des deutschen Reichs, eben so viel, wenn nicht mehr Korn als unsere Provinz erzeugen. An einen Absatz des Limburgischen Landbaues in Deutschland, wird daher wohl nicht zu denken sein; und doch ist dies der einzige Ausweg der ihnen bleiben wird."

„Man stelle nun diesem gegenüber, daß unser Kornhandel in den nördlichen Provinzen unseres Reichs, aber besonders in Belgien bis jetzt einen ansehnlichen Absatz gefunden hat. Dennoch müssen unglücklicher Weise die Beziehungen zu diesen zwei Ländern aufhören."

„Für diejenigen die dieses bezweifeln, möge es hinreichend sein, zu sagen, daß kein Grund denkbar ist, warum, in solchem Fall, der Limburgische Kornhandel vor dem eines jeden andern Theiles des deutschen Bundes in den Niederlanden bevorzugt werden sollte."

„Aber was mehr ist, wenn die Entwürfe der Frankfurter Versammlung zum Gesetz erhoben werden, so wird kein Mitglied des Zollvereins für sich selbst einen Vertrag mit einer fremden Macht abschließen dürfen, sondern werden die aus solchen Verträgen zu ziehenden Vortheile für alle Mitglieder des ganzen Bundes gemeinschaftlich sein müssen. Selbst wenn Niederland den Limburgischen Landbau begünstigen

1818 vint.
1818 vint.

wollte, würde es nicht im Stande sein, in dieser Art etwas zu bewerkstelligen.“

„In Rücksicht auf Belgien tritt dieses noch deutlicher hervor.“

„Wenn die Belgische Regierung durch einen am 29. Juli 1848 Nr. 51 geschlossenen Tractat zugestanden hat, daß jährlich eine Quantität von zwölf Millionen Kilogrammes Korn, gegen Entrichtung eines Viertels des bestehenden Eingangszolles aus Limburg nach Belgien eingeführt werden könne, so ist dieses bloß eine Begünstigung die als Vergeltung anderer durch den nämlichen Tractat Belgien zugesicherten Vorrechte, eingeräumt worden ist. Man hat daher nicht dem Herzogthum Limburg, oder einem Theil des Zollvereins durch diesen Tractat einen Vortheil gewähren wollen, sondern allein der Niederländischen Provinz, welche so bald sie aufhört eine Niederländische Provinz zu sein, auch zweifelsohne auf ihr Vorrecht würde verzichten müssen.“

„Daß das selbstständige Herzogthum dieses Vorrecht im Verlauf der Zeit jemals wieder erlangen werde, läßt sich schwerlich vermuthen, weil Belgien keine gegenseitigen Vortheile von ihm zu erwarten hat, andertheils auch, weil, wie wir schon oben sagten, das einem einzelnen Theile des Zollvereins eingeräumte Vorrecht sich mit den allgemeinen Vorschriften der Nationalversammlung nicht vereinigen ließe.“

„Was wir hinsichtlich des Landbaues gesagt haben, ist eben so auf die übrigen Erzeugnisse der Limburger Industrie anwendbar. Von allen diesen Erzeugnissen liefert Preußen eine größere Menge zu geringeren Preisen, als unser Herzogthum, und dorthin werden unsere Producte folglich keinen Abgang finden. Im Gegentheil, die Preussischen Fabriken werden uns mit ihren Erzeugnissen überladen, und auf diese Weise die Limburgische Industrie zu Grunde richten.“

„Die Kammer glaubt auf unwiderlegbare Weise Eurer Majestät das Unheil vorgelegt zu haben, welches durch eine Trennung von Niederland der Limburgischen Bevölkerung würde zugezogen werden.“

„Sie darf sich schmeicheln, daß Eure Majestät nichts unversucht lassen werden, diesem Unheil vorzubeugen.“

„Um in Zukunft allen Verwicklungen ein Ende zu machen, welche aus dem doppelartigen Zustand von Limburg entstehen können, würde gewiß nichts wünschenswerther sein, als daß das Herzogthum, welches niemals zu Deutschland gehörte, oder dafür Sympathie gefühlt hat, ganz mit Niederland vereinigt bliebe, und hierzu von Seiten der Regierung die nöthigen Schritte versucht würden.“

Auch durch die Handels- und Fabriken-Kammer zu Venlo wurde im nämlichen Sinn eine Bittschrift Seiner Majestät überreicht. Dieses Kollegium sagt:

„Der Handel in Kaufmannswaaren verschiedener Art aus den Niederländischen Besitzungen und fremden Ländern herkommend, welche auf der Maas aus Holland hierher gebracht werden, und seit undenklichen Jahren von großer Wichtigkeit ist, würde unwiderrusslich verloren gehen. Der Transithandel, welcher auf die nämliche Weise in Konkurrenz mit der Schifffahrt auf dem Rhein nach den Rheinprovinzen, wo das Fabrikwesen so bedeutend ist, geführt wird, würde wenn nicht ganz, doch größtentheils zu Grunde gehen, weil die Transportkosten der Schifffahrt nach Maßgabe der entstehenden Schwierigkeiten und der Verminderung der Frachtgüter, welche sich einen vortheilhafteren und bequemeren Weg oder Transportmittel suchen würden, sich sehr erhöhen würden.“

„Die Kammer glaubt, Sire, daß selbst wenn die gefürchtete Trennung nur theilweise zu Stande käme, man bestimmt sagen kann, daß eine solche Trennung den Untergang Limburgs herbeiführen würde.“

Diese Petition enthält noch andere beachtungswerthe Bedenken, doch ich wünsche die Adressen zu erwähnen, welche dem König durch die Stadträthe von Maastricht und Venlo und die Handels- und Fabrik-Kammern dieser Städte im Interesse ihrer Einwohner angeboten worden sind.

„So lang es ausschließlich die Beherzigung der allgemeinen Interessen des Niederländischen Volkes galt,“ sagt der Stadtrath von Mastricht, „glaubte der Rath, obgleich von deren großen Wichtigkeit durchdrungen, nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, als moralischer Körper Stillschweigen beobachten zu müssen; aber jetzt wo es das besondere Interesse der Einwohner von Mastricht, gilt, fühlt der Rath, daß ein längeres Stillschweigen eine unverzeihliche Unterlassung sein würde, und daß unsere Pflicht es gebietend fordert, Eurer Majestät die billigen Wünsche unserer Mitbürger vorzulegen.“

„Als in 1839, in Folge des durch die Niederländische Regierung zu London geschlossenen Tractats, die Stadt Mastricht, nachdem sie ohngefähr neun Jahre im Belagerungszustand zugebracht hatte, durch Art. 4, Nr. 2 erklärt wurde, fortwährend Seiner Majestät dem König der Niederlande in voller Souveränität zu gehören, fanden sich die Einwohner dieser Stadt durch die Bestimmung, daß auf dem linken Maas-Ufer nur ein Rayon von 1200 Toisen, vom auswärtigen Glacis der Festung an gerechnet, Niederland bleibe, und daß die anderen vormaligen holländischen Enclaven an Belgien abgetreten worden, in ihrer Erwartung bitter getäuscht.“

„Durch eine neunjährige Erfahrung belehrt, daß weder Handel noch Industrie in einer Stadt bestehen können, welche durch eine Zolllinie eingeschlossen wird, beklagten die Einwohner Mastrichts den unersehblichen Verlust eines Theiles ihrer früheren Wohlfahrt; sie fühlten lebhaft, daß ihre Beziehungen zu den Einwohnern des linken Maas-Ufers, wo nicht ganz, denn doch größtentheils, zernichtet seien, und ihnen als einziges Existenz-Mittel, bloß die Beibehaltung einer freien und ungehinderten Kommunikation mit Niederland und dem rechten Maas-Ufer übrig bleibe; sie waren überzeugt, daß König Wilhelm I. welchem durch Art. 4 des Tractats das Recht eingeräumt worden war, die früheren holländischen Enclaven auf dem rechten Maas-Ufer, denen die Districte hinzugefügt worden, welche 1790 den General-Staaten nicht zugehör-

ten und sich bis an die Grenzen von Holländisch Gelderland erstrecken, entweder als Großherzog von Luxemburg zu regieren, oder mit Holland zu vereinigen, nicht anstehen würde, letzterem den Vorzug zu geben; wenn es auch nur im Interesse unserer vom Haus Dranien stets so geliebten Stadt sein möchte, oder wenigstens dafür zu sorgen, daß in keinem Falle zugestanden werde, daß die Stadt Mastricht in soweit es den Handelsverkehr betreffe, vom rechten Maas-Ufer getrennt werde.“

„Diese Hoffnung wurde später durch den am 5. September mit dem deutschen Bunde geschlossenen Tractat verwirklicht, da Seine Majestät der König dabei erklärte, daß die Niederländischen Gesetze und Verwaltung im ganzen Herzogthum, obgleich dasselbe mit Ausnahme der Festungen Mastricht und Venlo in den deutschen Bund trete, anwendbar sein und bleiben sollten, mit welcher Erklärung sich die deutsche Bundesversammlung ihrerseits zufrieden stellte. Seit jener Zeit sind die Einwohner Mastrichts im freien Genuß der ihnen zugesicherten Verbindung geblieben.“

„Immer haben die Mastrichter sich als treue Unterthanen als rechte Niederländer benommen. — Als in 1844 sich die Geldmittel des Landes in solch üblem Zustande befanden, daß in Ermanglung freiwilliger Beiträge ein gezwungenes Anleihen nöthig geworden wäre, hat unsere verarmte Stadt jedoch für die ansehnliche Summe von beinahe einer Million unterschrieben, und bewiesen, daß ihr kein Opfer zu groß ist, wenn es die theuern Interessen des Vaterlandes gilt.“

„Auch die mit dem deutschen Bunde bestehende Uebereinkunft, hat in den letzten neun Jahren zu keinen nennenswerthen Beschwerden, weder von Seite Niederlands noch von Seite der Bundes-Versammlung gegeben.“

„Seine Majestät hat als Herzog von Limburg die aus dem Tractat hervorgehenden Verpflichtungen erfüllt, und die Stadt Mastricht welche mit dem ganzen Herzogthum nach dem bestehenden Grundgesetz

auf den nämlichen Fuß wie die übrigen Provinzen gestellt ist, hat seit dieser Zeit einen integrirenden Theil des Königreichs ausgemacht. Mit einer frohen Aussicht in die Zukunft, hofften die Einwohner Mastrichts, nachdem Ew. Majestät aus eigener Bewegung der Nation die nöthigen Veränderungen des Grundgesetzes zugesagt hatten, daß die politischen Begebenheiten, welche einen Theil Europas erschüttert hatten, das Herzogthum Limburg und die Stadt Mastricht nicht treffen würden, und sie im Genuß von so wünschenswerther Ruhe und Ordnung diese Stürme würden vorüberziehen sehen. Doch dieses Glück hat sich leider nicht verwirklichen können. Seitdem der deutsche Bund im Widerspruch mit seinen Institutionen, wodurch die Nationalität eines jeden Staates insbesondere verbürgt war, und nach welcher er, wie aus der am 9. Juni 1815 angenommenen und allein bindenden Constitution, Art. 2., hervorgeht, ausschließlich zum Zweck hatte, le maintien de la sureté et de l'inviolabilité des Etats confédérés, jetzt eine Verfassung vorschlägt, welche zur Folge haben wird, daß die Nationalität der besondern Staaten vernichtet wird und eine wirkliche Einverleibung stattfindet. Seit diesem Vorschlag und dem Beschluß Ew. Majestät, wobei die Einwohner Limburgs aufgefordert wurden, zwei Abgeordnete zu wählen, um an den Berathungen Theil zu nehmen, die schon am 18. d. M. zu Frankfurt stattfinden werden, sind die Einwohner Mastrichts mit Recht wegen der heillofen Folgen, welche diese Berathschlagungen nach sich ziehen können, besorgt. Sie hoffen, daß die Limburger, dem Beispiel der Luxemburger folgend, auf die bestimmteste Weise gegen Alles protestiren werden, wodurch ihre Nationalität und die Souveränität Ew. Majestät verkürzt werden könnte; sie erwarten, daß die limburgischen Abgeordneten, von der Wichtigkeit ihrer Sendung durchdrungen, sich nicht um die trügerischen Rathschläge einiger Personen bekümmern, sondern stets im Auge halten werden, daß das niederländische Grundgesetz keine weniger heiligen Pflichten auferlegt, als ihre Beziehung zum deutschen Bund, allein die wirklichen Interessen des

Herzogthums Limburg beherzigen und nimmer zugestehen werden, daß eine für Limburg schädliche Einverleibung mit Deutschland stattfinde. Aber wenn unerwarteter Weise die limburgischen Abgeordneten, durch irrige Begriffe verleitet, ohne zu bedenken, daß Deutschland nie ihr Vaterland gewesen ist, daß die deutschen Interessen mit denen ihres Landbaues und ihrer Industrie im Streite sind, und allein hingerissen von dem Gedanken, auf diese Weise sich von einigen sie drückenden Abgaben befreien zu können, die vorgeschlagene Constitution annehmen und sich auf diese Weise ganz von Niederland losrissen, wenn demzufolge eine Zolllinie des deutschen Bundes auf dem rechten Maasufer errichtet würde, dann, Eure, würde der Zustand Ihrer Stadt Maastricht der allertraurigste sein. Dann würde der Handel im Kleinen, der hauptsächlichste Zweig des ohnehin durch Abtretung des linken Maasufers schon gebeugten Wohlstandes Maastrichts, ganz verloren gehen und außer dem Schmuggelhandel, dieser Quelle aller Unsittlichkeit, den Einwohnern Maastrichts nichts übrig bleiben, als die Erinnerung an ihren frühern Wohlstand.“

„Um diesen Gefahren vorzubeugen, bietet der Stadtrath von Maastricht Ew. Majestät die gegenwärtige Adresse an. Zur Erhaltung einer freien und ungestörten Gemeinschaft mit dem rechten Maasufer ruft der Stadtrath Ew. Majestät Schutz und Vermittlung an und bittet höchst dieselben ehrfurchtsvoll, daß, welches auch die zu Frankfurt zu fassenden Beschlüsse sein mögen, Ew. Majestät im Interesse der durch den Traktat von 1839 Ihr in voller Souveränität gegebenen Stadt diejenigen Maßregeln zu nehmen geruhen möge, welche unsere gesellschaftliche Existenz so gebietend fordert, und daß in keinem Falle und auf keine Weise der jetzt bestehende Handelsverkehr verhindert werde.“

In ihrer Adresse vom 17. Mai sagt die Handels- und Fabrikens-Kammer zu Maastricht:

„Das ganze Herzogthum Limburg, mit alleiniger Ausnahme der Festungen Maastrichts und Venlo, sammt deren Rayons, macht einen

Theil des deutschen Bundes aus. Bei der Feststellung des oben angeführten Reichsgrundgesetzes für Deutschland, wird das platte Land von Limburg in die allgemeine Zollvereinigung aufgenommen werden und die deutschen Zollbeamten werden daher unsere Festung umringen und der Verbindung mit dem übrigen Theile des Herzogthums berauben.“

„Es ist begreiflich, daß eine solche Absonderung mit den Interessen unserer Stadt sich nicht vereinigen läßt. Unsere Industrie, unser Fabrikwesen in den Grenzen des Lokal-Absatzes eingeengt, muß dabei nothwendiger Weise ihren Untergang finden.“

„Besonders unsere Fabriken, die mit den andern Theilen unserer Provinz in solchen ausgedehnten Handelsbeziehungen stehen, sehen sich in Folge dieser Scheidung auf einmal in ihrer vorwärts strebenden Bewegung gehemmt und können einem sichern Untergang nicht entgehen.“

„Daß der Fall unserer zahlreichen Fabriken für unsere Stadt die nachtheiligsten Folgen haben würde, wird wohl keines Beweises bedürfen. Maastricht's hauptsächlichste Industrie ist das Fabrikwesen. Unsere Glas-, Steingut-, Tabak-, Nägel-, Tapeten- und Leder-Fabriken, die Wachstuch- und Lakirt-Leder-Fabriken, die Färbereien, die Runkelrüben-Syrup-Fabriken, die Brauereien, die Brennereien, die Salz- und Seifensiedereien, die Eisengießereien sind eben so viele Etablissements, deren Bestehen mit dem Wohlstand unserer Stadt eng verbunden ist, und die im Fall einer unglücklichen Trennung oder Zerstückelung Limburgs gänzlich zu Grunde gehen werden.“

„Wir haben bis jetzt bloß vom Fabrikwesen gesprochen. Hieraus leite man aber nicht ab, daß dieses allein die Folgen einer Trennung fühlen würde. Eine solche Absicht ist weit von uns entfernt. Wir hegen im Gegentheil die innigste Ueberzeugung, daß dieselbe im Allgemeinen auf alle Zweige des Handels und der Industrie nachtheilig wirken werde. Die Absonderung unserer Stadt von den umliegenden Ortschaften wird den früher bestandenen Handelsbeziehungen ein Ziel setzen und daher hinsichtlich des Handels im Kleinen den Verkauf auf den

örtlichen Absatz beschränken und hierdurch unsere sämmtlichen Klein-
händler zu Grunde richten.“

„Die Bittsteller“, sagt die Stadtbehörde von Venlo in einer am
8. Juni dieses Jahres an den König überreichten Petition, „mögen
allerdings mit Vertrauen erwarten, daß bei einer unverhofften Verwirk-
lichung der verlangten Trennung für die Interessen der seit Jahrhun-
derten mit den Niederlanden vereinigten Stadt Venlo durch die Regie-
rung Ew. Majestät so viel wie möglich solche Stipulationen werden
gemacht werden, wodurch jedenfalls die Handels-Beziehungen unserer
Stadt erhalten bleiben.“

„Doch die gänzliche Absonderung durch die deutsche Zolllinie von
den umliegenden Gemeinden des platten Landes würde dem früher so
blühenden Handel Venlo's, welcher ohnehin durch die auf einander ge-
folgten Begebenheiten so viel gelitten hat, den Todesstoß versetzen.
Der Handel von Venlo, Sire, hat seit der Eröffnung des Süd-Wil-
helms-Kanals im Jahr 1825 die empfindlichsten Verluste erlitten
und die noch übriggebliebenen Handelszweige, welche hauptsächlich in
Kolonialwaaren, Steinkohlen, Kalk und der Verführung von Transit-
gütern nach Preußen längs der Maas bestehen, würde bei einer unver-
hofften Trennung einem sichern Untergang nicht entgehen können.“

Auch die Handels- und Fabriken-Kammer zu Venlo ist der Ansicht,
daß die Vernichtung des Handels dieser Stadt und deren Verarmung
die Folge der Trennung sein würde. —

„Was sollte aus dem Handel und Verkehr von Venlo werden,
wenn diese Stadt mit ihrem Rayon allein den Niederlanden verblieb?“
wird in der Bittschrift der besagten Kammer an Seine Majestät gefragt.
„Die Antwort ist nicht zweifelhaft“, sagt die Petition. „Es würde ein
eingeschlossener Platz werden, wo selbst der Kleinhandel mit dem Her-
zogthum, selbst nicht mit der Umgegend würde getrieben werden kön-
nen; und der hier bestehende Markt, der durch die Einwohner der Um-
gegend besucht wird, würde ganz verlassen werden. Dieser traurige

Zustand und die begründete Besorgniß hinsichtlich des Unglücks, womit dieser Landstrich bedroht wird, welches man mit Recht befürchtet und dessen traurigen Folgen man entgegen sieht, hat den Handel und die Industrie dahier in die größte Bestürzung gebracht.“

„Es ist, Sire! eine Lebensfrage für die Einwohner Venlo's, einer durch den Fleiß vieler Jahre, das Opfer ansehnlicher Kapitalien und mühsamer Versuche erworbenen Existenz.“

Durch Adresse vom 25. Juli wurde durch den Stadtrath von Maastricht, sowie durch Bittschrift vom 27. des nämlichen Monats durch die Handels- und Fabrik-Kammer dieser Stadt, mit Bezugnahme auf die früher vorgetragenen Gründe, der König ehrfurchtsvoll ersucht, in Uebereinstimmung mit der grundgesetzlichen Macht und den Bundesgenossen Sr. Majestät, diejenigen Maßregeln in Erwägung zu ziehen, welche die Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes in Gemäßheit der abgeschlossenen Tractate würden versichern können, und in keinem Falle zu gestatten, daß die Rechte und Interessen ihrer Stadt auf welche Weise auch verkürzt werden.

Am 28. des nämlichen Monats, ohngefähr 3 Monate nach der von der Handels- und Fabrik-Kammer zu Roermonde an Euer Edelmdögen den übergebenen Bittschrift, vereinigte sich eine Anzahl der ansehnlichsten Grundbesitzer, Landbautreibenden und Fabrikanten zu Roermonde, um Sr. Majestät eine Bittschrift zur Unterstützung der wichtigen durch die Handels-Kammern von Maastricht und Roermonde erhobenen Bedenken vorzulegen und Seine Majestät ehrfurchtsvoll zu ersuchen, der Trennung Limburgs durch alle höchstedenenselben zu Gebote stehenden Mittel entgegen zu wirken.

Die Unterzeichner äußern sich folgendermaßen:

„Es ist durchaus unrichtig, daß der größte Theil dieser Provinz die Trennung verlange. Nein, Sire, die meisten Ihrer limburgischen Unterthanen sind gegen eine solche Trennung und betrachten eine Vereinigung mit Deutschland als höchst unglücklich für den Landbau, die

Industrie und den Handel in dieser Provinz. — Es ist in der That unwiderlegbar, daß der Ackerbau keinen Vortheil aus der Vereinigung mit einem Lande ziehen kann, wo mehr erzeugt, als konsumirt wird, mehr Industrie besteht, als Verbrauchsmittel zu finden sind, und ein System der Ein- und Ausgangszölle sich in Wirkung befindet, welches beinahe an Barbarei grenzt; während Niederland sich eines liberalen Tarifs erfreut und in den ostindischen Besitzungen einen gesicherten Absatz für seine Produkte findet.“

„So bestätigt sich denn die von dem königl. niederländischen großherzoglich luxemburgischen Gesandten bei der Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 16. August 1839 ausgesprochenen Ansicht, daß eine abermalige Scheidung der unter die Herrschaft Sr. Majestät des Königs-Großherzogs zurückkehrenden Gebietstheile, sowie auch deren gänzliche Trennung vom Königreich der Niederlande auf ihre Interessen von wesentlich nachtheiligem Einfluß sein würde. Diese Voraussicht der Regierung bestätigt sich immer mehr, wenn man bedenkt, daß das Herzogthum, sollte dessen Abtretung geschehen können, eine Civilliste und alle Abgaben würde bestreiten müssen, welche die unabweisable Folge einer besondern Regierung sind, sowie die für eine Volksvertretung, einige Ministerien oder Generalverwaltungen, für die Justiz, ein höheres Kriegsgericht, eine Rechnungskammer, die öffentlichen Arbeiten, insbesondere für die Unterhaltung der Maasufer, für den Gottesdienst, den Unterricht, das Bundeskontingent, die Gendarmarie, die Gefängnisse, die Pensionen, die matriculairen Beiträge, für eine Kanzlei in der Residenz, für eine Gesandtschaft in Frankfurt und die vielen andern Institutionen, welche das getrennte Großherzogthum Luxemburg drücken. Dieses Alles bei den Verlusten, welche der Landbau, die Viehzucht, die Fabriken und der Handel erleiden würden, und zwar in der Unsicherheit, ob das Herzogthum einen Theil der niederländischen Staatsschuld zu tragen haben werde oder nicht, diese Frage hat die Vorsteher der Trennung so sehr abgeschreckt, daß sie den

Beschluß gefaßt haben, gegen die Vereinigung mit Deutschland zu protestiren, wenn die deutsche Nationalversammlung nicht ausspreche, daß Holland nicht berechtigt sei, einen Theil dieser Schuld Limburg aufzubürden, weil sonst das Loos Limburgs, anstatt besser zu werden, sich verschlimmern würde."

Wird alles dieses in Erwägung gezogen, so erblickt man bloß Nachtheil in der Trennung, und muß man mit den Verfassern der besagten Bittschriften gegen eine so verderbliche Maßregel protestiren.

Auch ich protestire dagegen. Ich thue dieses auch aus dem Standpunkte der Volksvertreter, weil auch die Interessen des Landes durch die Trennung benachtheiligt werden.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten drückte sich in der Euer Edel-Mögenden in der Sitzung vom 1. November 1839 gemachten Mittheilung (Staats-Courant vom 2. Oct. 1839) folgendermaßen aus:

„Das Herzogthum Limburg endlich versichert nicht allein die Fortdauer von Hülfquellen für die allgemeine Staatskasse, sondern auch den von allen Hemmungen und Schwierigkeiten befreiten gemächlichsten Zugang zur Festung Mastricht und zugleich für immer die vortheilhafteste Grenzlinie.“

„So darf diese Lösung der limburgischen Frage als eine solche betrachtet werden, welche die Interessen der beteiligten Parteien vereinigt und in den gegebenen Umständen den Einwohnern Limburgs den günstigsten Standpunkt gewährt.“

Mastricht ist Jahrhunderte lang der erste südliche Wächter Niederlands gewesen und hat dieses Vorrecht im großen Freiheitskriege mit seinem Blute erkaufte, in Aufopferungen, Kämpfen, Stürmen und Heldenthaten, welche in so mancher niederländischen Stadt ein Gegenstück finden. Es wird wohl hinreichend sein, an ihre Verwüstung auf Alba's Befehl, auf ihre heldenmäßige Vertheidigung gegen den Herzog von Parma hinzuweisen.

Die große Wichtigkeit Mastrichts für Niederland hat sich mehr-

mals bei politischen Verwicklungen bewährt, insbesondere beim zehntägigen Feldzug und in den Unterhandlungen, welche den Traktat vom 19. April 1839 herbeigeführt haben.

Die Trennung würde die deutsche Zolllinie bis über die Maas, ja bis über den Süd-Wilhelms-Kanal ausdehnen, und Sie begreifen, Edelmögende Herren, welche Folgen dieses für den Handel nach sich ziehen würde.

Limburg trägt dem Lande jährlich zwei und eine halbe Million ein und kostet demselben bei weitem nicht so viel, wenn man in Erwägung zieht, daß die zwei Festungen keinen Theil des eigentlichen Herzogthums ausmachen und daß deren Besatzungen, sowie auch die Herstellungskosten und das Material nicht als zur Last dieser Provinz fallend angesehen werden können.

Die Trennung ist denn auch sehr nachtheilig, wenn man sie in Beziehung zum Staate aus dem finanziellen, kommerziellen und militärischen Standpunkte betrachtet.

Unser gutes Recht spricht gegen dieselbe. Dieses Recht geht hervor aus den Verhandlungen der Londoner Conferenz, aus den Tractaten vom 19. April 1839, aus dem Beitritt zu denselben Seitens des deutschen Bundes, aus dem Ablauf der Rechte der Agnaten von Nassau im Interesse des Staates, aus den näheren Verhandlungen mit der Bundesversammlung, welche durch den Art. 4 vorgeschrieben waren, aus der Erfüllung dieser Bedingungen, welche durch den Beschluß der Bundesversammlung mit Befriedigung anerkannt wurde; aus der Ausführung dieser zahlreichen übereinstimmenden Staats-Aktenstücke, aus dem Grundgesetz von 1840, aus dem darauf folgenden Beschluß vom 24. September, aus der Vereinigung selbst, welche jetzt seit ohngefähr 8 Jahren bestanden hat.

Die Interessen der hohen Mächte, welche die besagten Tractate zu Stande gebracht, verbürgt und ratificirt haben, sind auch mit dieser Vereinigung in Verbindung.

Soll ich jetzt über den durch die Nationalversammlung zu Frankfurt wegen Limburg gefaßten Beschluß sprechen, ein Beschluß, welcher in Europa so viel Aufsehen erregt hat?

Nein, Edelmögende Herren, und ich hege das Vertrauen, daß mein Stillschweigen über diese einseitige Bestimmung gewürdigt werden wird; mit dem geachteten Redner aus Gelderland danke ich der Regierung dafür, daß sie mit kräftiger Hand dasjenige gewahrt hat, was zu den Rechten Niederlands, zu den Rechten Limburgs gehört, und es ist mein feurigster Wunsch, daß, wenn Schwierigkeiten entstehen möchten, diese sich zu Gunsten unseres guten Rechtes werden ausgleichen lassen.

Ich glaube einen Augenblick bei demjenigen verweilen zu müssen, was der geachtete Redner aus Limburg auf subsidiäre Weise verlangt hat. —

Wenn ich es gut verstanden habe, so ging der Antrag dahin, daß die Regierung, wenn sie hinsichtlich der angeführten Klagen Limburg keine Abhülfe verschaffen und kein Vertrauen einflößen könne, sie es alsdann Sr. Majestät dem Könige in Erwägung geben möge, dieser Provinz eine besondere Verwaltung zuzugestehen.

Welche Trennung hat der Redner hier gemeint? Ist es die Trennung von Niederland, welche anderswo verlangt worden ist? Dieses kann ich mir im Hinblick auf die Nachtheile, die diese Trennung sicher zur Folge haben würde, nicht denken.

Ist es eine getrennte Niederländische Verwaltung, so kann mir hinsichtlich derselben das Ersuchen nicht einleuchten; nicht allein weil mir die Bildung einer solchen Verwaltung unausführbar erscheint, sondern auch indem ich befürchte, daß dieselbe für Limburg die meisten der Nachtheile nach sich ziehen würde, welche Limburg im Fall einer Trennung bevorstehen und eine Zolllinie an den Grenzen Nord-Brabants und Gelderlands zur Folge haben würde.

Alles spricht gegen die Trennung, welche, außer den früher ange-

führten unglücklichen Folgen allen Schwierigkeiten die Thüre wieder öffnet, welche durch die Tractate beseitigt worden sind.

Alles spricht gegen die Trennung, um so mehr, da Limburg neun Jahre das Loos Niederlands getheilt hat, und zwar in Folge des Gesetzes vom 6. März 1844 dem Vaterland ein solches Opfer gebracht hat, daß der König, als das Herzogthum sich das letztemal der Gegenwart Seiner Majestät erfreute, bei Gelegenheit eines Ihm durch die Stadt Maastricht gegebenen Festes öffentlich hierüber Seine Zufriedenheit bezeugte.

Die Erhaltung der Vereinigung wird durch die Bevölkerung der zwei Festungen und durch die sehr große Mehrzahl der ruhigen Einwohner des Herzogthums verlangt.

Ja, Edelmögende Herrn, das Herzogthum verlangt diese Erhaltung. Zum Beweise hiervon gereicht meine Gegenwart in dieser Versammlung; wäre es anders, so würde ich die Ehre nicht haben in Ihrer Mitte Platz zu nehmen.

Bekannt mit meinen Grundsätzen, mit meiner begründeten Ueberzeugung in Betreff der fraglichen Angelegenheit, haben die Provinzialstände zu einer Zeit wo dieser Punkt ein brennender war, mich zu dieser Ehrenstelle berufen, und in dieser erfülle ich nach Ehre und Gewissen eine heilige Pflicht, indem ich die Trennung mit Nachdruck bekämpfe.

Die Gefühle der Rechtschaffenheit, der Treue, Verträgen gegenüber die in voller Rechtskraft bestehen, die edeln Grundsätze, welche Euer Edelmögenden beseelen, bürgen mir dafür, daß meine Protestation bei Ihnen Anklang finden wird. Mögen wir daher, gleichgesinnt über den ersten Artikel unseres Grundgesetzes uns auch über die weiteren Theile dieser wichtigen Arbeit einigen, und in Mitten der Gefahren, mit dem Beistand des Allerhöchsten, das Heil des Landes unter dem Schutze des Hauses Dranien auf festem Boden gründen.

Auszug aus der von dem Herrn Thissen Limburgischen Abgeordneten zu der in doppelter Anzahl berufenen 2ten Kammer der Niederländischen Generalstaaten, am 2ten Octob. 1848 gehaltenen Rede über die Revision des Niederländischen Grundgesetzes.

Abgeordneter Thissen: Die Begebenheiten des Monats Februar d. J. haben in beinahe ganz Europa eine Revolution hervorgebracht. Auch in Deutschland wurde die Freiheitsfahne aufgesteckt, man hat freisinnigere Staatseinrichtungen verlangt und an die Stelle eines Staaten-Bundes ist ein Völkerbund getreten.

Aus diesem Zustand der Dinge ist die deutsche National-Versammlung zu Frankfurt hervorgegangen, und von dieser Versammlung, deren Hauptzweck die Herstellung der Einheit Deutschlands unter einem nämlichen Grundgesetz ist, ist ein Beschluß ausgegangen, dessen Ausführung die gewaltsame Losreißung Limburgs von Niederland bewirken würde, ein einseitiger in Widerspruch mit gesetzlich bestehenden Traktaten gefaßter Beschluß.

Ueber diesen Beschluß, Edelmögende Herren, werde ich nicht ausführlich sprechen. Sie alle wissen wie er von den Europäischen Mächten beurtheilt worden ist, Sie alle wissen daß er die Rechtsprobe nicht auszuhalten vermag.

Jedoch kann ich über eine der besondern Ursachen, die diesen Beschluß veranlaßt haben, kein Stillschweigen beobachten.

Im Bericht, welcher deshalb in der National-Versammlung abge-
stattet worden ist, liest man, daß Limburg einen besonderen deutschen
Staat bilden muß, besonders weil dieses der allgemeine Wunsch der
Limburger ist.

Dagegen, Edelmögende Herren muß ich der Nation gegenüber mit
Kraft protestiren.

Nein, es ist nicht der allgemeine Wunsch der Limburger, einen deut-
schen Staat zu bilden und hierdurch gleichsam mit Deutschland verei-
nigt zu werden.

Diejenigen, welche die Interessen Limburgs gut begreifen und be-
greifen können, wünschen eine solche Vereinigung nicht, sondern haben
sie als den unvermeidlichen Untergang der geringen, Limburg noch übrig
gebliebenen Wohlfahrt betrachtet.

Es ist wahr daß die Sache der Trennung, welche bei einer leicht-
gläubigen Volksklasse dadurch befürwortet wurde, daß die Aufhebung
der meisten Steuern deren unmittelbare Folge sein würde, bei dieser
Klasse schnelle Fortschritte machen mußte.

Dieses war bei den sehr großen Lasten, welche die Nation drücken
unvermeidlich.

Es wurde nicht gefragt, auf welche Weise und durch wen werden
wir regiert werden, sondern was werden wir zu bezahlen haben? und
von der Antwort auf diese Frage hing die Lösung der Trennungs-
frage ab.

Daher kam es denn auch, daß bei dem vote universel Wähler
ernannt wurden, die ihre Stimme für zwei Trennungsgesinnte Abge-
ordneten nach Frankfurt abgaben. Und wollen Sie nun den Beweis
haben, Edelmögende Herrn, daß meine Worte Worte der Wahrheit
sind, daß im Allgemeinen der ruhige, der nachdenkende Theil der Ein-
wohner Limburgs die Trennung als dessen Untergang betrachten, so
sehen Sie die Wahlen an, welche die Provinzial-Stände für diese Kam-
mer gemacht haben.

Seitdem die Trennung von Limburg eine Frage geworden, ist nicht allein keinem Trennungsgesinnten die Ehre einer solchen Ernennung zu Theil geworden, sondern ich kann hinzufügen, daß für keinen einzigen Trennungsgesinnten eine Stimme abgegeben worden ist.

Dieses, Edelmögende Herrn, ist der schlagendste Beweis des Geistes der Einwohner Limburgs.

Die hohe Regierung hat dieses auch eingesehen; das beweisen die durch sie genommenen Maßregeln und gegebenen Versicherungen, und ich sehe es als meine Pflicht an, der Regierung, welche im Belang Limburgs und des Königreiches die bestehenden Traktate und die nationale Ehre gewahrt hat, meinen Dank darzubringen. Hierdurch hat auch in der letzten Zeit die Sache der Trennung viel verloren, und die letzten unglücklichen Begebenheiten in Frankfurt werden sie nicht fördern.

Rede des Herrn Swart, Limburgischen Abgeordneten zu der
in doppelter Anzahl berufenen 2ten Kammer der Nieder-
ländischen Generalstaaten, über die Revision des Nieder-
ländischen Grundgesetzes, gehalten am 4. October 1848.

Durch die Stände von Limburg gewählt, um an Ihren Berathun-
gen Theil zu nehmen und zur Revision unseres bestehenden Grund-
gesetzes mitzuwirken, habe ich geglaubt mich diesem eben so wichtigen
als ehrenvollen Auftrage nicht entziehen zu dürfen. In der Ueberzeu-
gung, daß die Annahme der vorliegenden Gesetz-Entwürfe nicht allein
wünschenswerth, sondern im wirklichen Interesse des Königs und des
Waterlandes durchaus nöthig ist, betrachte ich es als eine Pflicht, die
Grundsätze, worauf diese Entwürfe beruhen und die bei den Einwohnern
Limburgs allgemein anerkannt werden, auch bei Euer Edelmögenden
zu vertheidigen; ich fühle mich hierzu um so mehr berufen, als die
auf mich gefallene Wahl einen neuen und unwiderlegbaren Beweis
davon bietet, daß die Stände Limburgs, weit davon entfernt eine für
diese Provinz so unglückselige Trennung zu verlangen, im Gegentheil
nur Denjenigen ihr Vertrauen haben schenken wollen, von denen sie
überzeugt waren, daß sie die Rechte Niederlands hinsichtlich Limburgs,
so wie die Rechte der Einwohner Limburgs selbst, mit Kraft und Nach-
druck wahren, und in keinem Fall zugeben würden, daß die Limburg
durch das Bundesgesetz von 1840 verbürgten Rechte, bezüglich des
Grundgebiets, geändert oder geschmälert werden.

Ich werde denn auch das in mich gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen suchen, und deshalb die Ehre haben Euer Edelmögenden in Betreff der Art. 1. des 1. Gesetz-Entwurfs die folgenden Betrachtungen mitzutheilen. Jedoch werde ich bei der Behandlung dieses für Limburg so wichtigen Gegenstandes sehr kurz sein können, indem zur Zeit der Berathschlagungen in der gewöhnlichen Kammer der Generalstaaten, die aus den bestehenden Traktaten hervorgegangenen Rechte auf eine vollständige und würdige Weise durch ein geachtetes Mitglied aus Limburg vorgetragen worden sind. Ich werde mich daher denn auch darauf beschränken, Euer Edelmögenden eine kurze Uebersicht desjenigen vorzulegen, was seit dem 30. Mai 1815, sowohl in Beziehung auf Luxemburg und Limburg vorgefallen ist, und zu zeigen, daß weder Luxemburg während dem Bestehen des Grundgesetzes von 1815, noch später Limburg, jemals deutsch, sondern ausschließlich Niederländisches Grundgebiet gewesen sind.

Als in 1815, nach der Auflösung des damals so mächtigen französischen Kaiserreiches, die den Wiener Congreß ausmachenden Mächte die Nothwendigkeit anerkannten, das so erschütterte Gleichgewicht Europas herzustellen und einen dauerhaften Frieden zu sichern, sahen sie das Bilden eines Königreiches, welches alle Bestandtheile der Kraft und des Wohlstandes in sich vereinigte, als das zweckmäßigste Mittel hierzu an.

Diesem eben so erhabenen als tief politischen Gedanken verdankte das vormalige Königreich der Niederlande sein Dasein. Luxemburg mußte sowohl im Interesse Europa's als durch seine Lage und wegen der, während mehr als drei Jahrhunderte vor der französischen Revolution daselbst bestandenen Regierungs-Verhältnisse, einen Theil des Königreichs der Niederlande ausmachen. Auch die großen Mächte theilten diese Ansicht; da jedoch Preußen dem Hause Dranien Nassau eine Vergütung für die Abtretung der Fürstenthümer Nassau, Dillingen Hadamar und Dieß schuldig war, so wurde Luxemburg, obgleich es nie

zu Deutschland gehörte, als Ersatz dem König der Niederlande abge-
standen, mit der offenbaren Absicht Preußen, hierdurch von der schul-
digen Entschädigung zu enthehen, und zugleich dem Königreiche der
Niederlande die Möglichkeit des Besizes dieser Provinz, mit Ausnahme
der Bundesfestung Luxemburg zuzusichern.

Daß dieses wirklich der Zweck der contrahirenden Parteien war,
geht vollkommen aus demjenigen hervor, welches sogleich nach dem
Tractat vorgefallen ist; denn kaum war der König der Niederlande in
den Besiz des Großherzogthums Luxemburg getreten, so erklärte Seine
Majestät der für die Revision des bestehenden Grundgesetzes der ver-
einigten Niederlande ernannten Commission, daß es Höchstdessen Absicht
sei, daß Luxemburg als eine zum Königreiche der Niederlande gehörige
Provinz im Grundgesetze aufgenommen werde.

Schon am 18. Juli 1815 stattete die Commission ihren Bericht ab,
und in demselben finden wir unter anderem dieses: daß die Provinz
Luxemburg, welche den Titel eines Großherzogthums trägt, und für
Seine Majestät und dessen Haus an die Stelle der früheren deutschen
Staaten getreten, für das Königreich ein wichtiger Zuwachs sei &c. In
dem im Jahre 1815 einstimmig angenommenen Grundgesetze, wurde
Luxemburg als niederländisches Grundgebiet anerkannt und als solches
aufgenommen, vorbehaltlich der Beziehungen zum deutschen Bund,
ohne daß weder durch die großen Mächte, noch durch den deutschen
Bund die geringste Bemerkung gemacht wurde; und zwar aus dem
ganz einfachen Grunde, weil dieses die Absicht der contrahirenden Par-
teien war. Im Jahr 1816 wurden die Rechte S. K. H. des Prinzen
Friedrich der Niederlande, in Beziehung auf die nassauische Erbfolge
abgekauft und zwar mittelst Abstand von Niederland gehörigen Do-
mänen.

Während fünfzehn Jahren hat dieser Zustand fortgedauert, und
wenn 1830 die südlichen Provinzen sich nicht vom Königreich der
Niederlande getrennt hätten, so würde ganz Luxemburg mit Ausnahme

der Bundesfestung dieses Namens noch in diesem Augenblicke grundgesetzlich niederländisches Grundgebiet sein.

Im Jahr 1830 fand die belgische Revolution statt; und es nahmen sowohl die Provinz Luxemburg als die Provinz Limburg an der Bewegung Theil, mit Ausnahme Mastrichts und der Bundesfestung Luxemburg. Den 7. Februar wurde die belgische Constitution hergestellt, und wir finden in derselben, hinsichtlich Luxemburgs, die wörtlich mit dem Grundgesetze von 1815 übereinstimmende Bestimmung wieder, nämlich daß Luxemburg, vorbehaltlich seiner Beziehung zum deutschen Bunde, einen integrierenden Theil Belgiens ausmachen sollte.

Während neun Jahren hat wieder dieser Zustand, wenn auch vielleicht ungesetzlich, denn doch factisch bestanden, ohne daß der deutsche Bund irgend eine Maßregel ergriffen hätte, demselben ein Ziel zu setzen.

Ich werde jetzt nicht untersuchen, Edelmögende Herren, in wiefern der deutsche Bund, welcher nach Artikel 2 angerufen worden war, die innere und äußere Ruhe in den Bundesstaaten zu erhalten, seine durch die Artikel 11 und 36 der Bundesacte so gebietend vorgeschriebene Pflichten gegen Seine Majestät dem König Großherzog erfüllt hat.

Die unparteiische Geschichte wird hierüber ihr Urtheil fällen und jedem Recht widerfahren lassen; nur diese Bemerkung werde ich mir erlauben, daß der deutsche Bund während neun Jahren nicht allein Belgien im freien und ungestörtem Besitze von ganz Luxemburg, mit Ausnahme der Bundesfestung, gelassen hat, sondern außerdem alles vermieden hat, was ihn mit Luxemburg in Berührung bringen konnte.

Zur Begründung dieser Behauptung braucht man bloß desjenigen sich zu erinnern, was im Jahr 1831, bald nach dem für Niederland so ruhmvollen zehntägigen Feldzuge geschehen ist. Damals sahen die fünf großen Mächte die Nothwendigkeit ein, der bestehenden Spannung ein Ende zu machen, und am 6. October 1831 wurde durch das 48. Pro-

toßoll der Londoner Conferenz die Trennungsacte der nördlichen und südlichen Provinzen des Königreiches der Niederlande festgesetzt, welche später in Bezug auf das Grundgebiet als Grundlage des zwischen Niederland und Belgien am 19. April 1839 abgeschlossenen Tractates gedient hat.

Durch diesen Tractat wurde ein Theil Luxemburgs an Belgien abgetreten und als Entschädigung dafür Seiner Majestät dem König Großherzog das rechte Maasufer der Provinz Limburg mit dem ausdrücklich anerkannten Recht zugewiesen, diesen Theil Limburgs mit Holland zu vereinigen. Jene Trennungsacte, obgleich durch Oesterreich und Preußen mit unterzeichnet, wurde nicht einmal der Genehmigung oder Bestätigung des deutschen Bundes unterworfen, sondern es wurde bloß bestimmt, daß Seine Majestät der König Großherzog sich über die Ausführung der Artikel 3 und 4 der Trennungsacte mit den nassauischen Agnaten und dem deutschen Bunde verständigen werde.

Weit entfernt, daß der deutsche Bund sich gegen diese Trennungsacte, als seinen Rechten zuwider laufend, widersetzt hätte, bewahrte er das Stillschweigen, ja, als in der Bundessitzung vom 30. Mai 1832 Oesterreich und Preußen diese Acte mittheilten, begnügte sich der deutsche Bund seinerseits zu erklären, daß er sich vorläufig bei dieser Anzeige beruhige.

Am 14. November 1833 wurde im Namen Seiner Majestät des Königs Großherzogs in der 48. Bundestags-Sitzung die Erklärung abgegeben, daß Höchstdieselben genöthigt seien, einen Theil Luxemburgs abzutreten und sich außer Stand befänden, an die Stelle dieses Theiles ein anderes Grundgebiet anzuweisen, worauf die Beziehungen des deutschen Bundes ihre Anwendung finden könnten.

Die Bundesversammlung, dem einmal angenommenen Systeme, sich außer Berührung zu halten, treu bleibend, begnügte sich hierauf zu antworten, daß sie nähere Erläuterungen und Anträge Seiner Majestät des Königs Großherzogs erwarten werde, nämlich die Angabe

sowohl der Gründe, worauf die gegebene Erklärung beruhe, als auch der Weise, worauf eine gehörige Entschädigung in Betreff des Grundgebietes gegeben werden könne.

Es gingen wieder drei Jahre vorüber und Belgien blieb, wenn auch nicht mit der ausdrücklichen Zustimmung, denn doch durch Zulassung des deutschen Bundes im Besitz von ganz Luxemburg. Den 18. August 1836 gab der deutsche Bund zum erstenmal einige Lebenszeichen, und zwar durch die Erklärung, daß er der Abtretung eines Theiles des Großherzogthums Luxemburgs ohne die Anweisung einer Territorial-Entschädigung nicht zustimmen könne. Wenn diese Erklärung, worauf sich die Vorsteher der Ansicht, daß Limburg deutsches Grundgebiet sei, besonders berufen, nicht später durch den Bund selbst widerufen und außer Wirkung gesetzt worden wäre, so würde es leicht sein zu beweisen, daß diese einseitige Erklärung, welche im Widerspruch mit demjenigen war, was seit sechs Jahren bestand und noch weitere drei Jahre dauerte, für Niederland nicht bindend war.

Den 19. April 1839 kam endlich der Tractat zwischen Niederland und Belgien zu Stande. Durch denselben wurde ein Theil von Luxemburg an Belgien abgetreten und, als Ersatz hierfür, der auf dem rechten Ufer der Maas gelegene Theil Limburgs Seiner Majestät dem König Großherzog unter der ausdrücklichen Bedingung zugewiesen, daß es Seiner Majestät freistehen werde, diesen Theil als Großherzog von Luxemburg zu regieren, oder mit Holland zu vereinigen, während der auf dem linken Maasafer gelegene Theil, insofern er nicht Belgien verblieb, mit Holland vereinigt wurde.

Durch den nämlichen Tractat wurden für Niederland und Belgien und nicht für Deutschland, die Artikel 108—117 der allgemeinen Acte des Wiener Congresses, wegen der freien Schifffahrt auf den schiffbaren Strömen und Flüssen, auf diejenigen, welche das holländische und das belgische Grundgebiet trennen, oder durch beide fließen, anwendbar gemacht. Durch diesen Tractat wurde die Benutzung der Kanäle und

unter andern auch des Süd-Wilhelms-Kanals, als Hollend und Belgien durchschneidend, ausschließlich für die Bewohner dieser beiden Länder und nicht für andere frei erklärt; und was noch mehr ist, es kommt im Artikel 12 ausdrücklich vor, daß das deutsche Gebiet nicht an der Maas, sondern an der östlichen Grenze des Cantons Sittard anfängt. Dieser Tractat ist im Einverständniß mit Oesterreich, Frankreich, England, Preußen und Rußland abgeschlossen und durch diese Mächte unterzeichnet und garantirt worden; während ferner der Zutritt des deutschen Bundes zu diesem Tractate zugesichert wurde. Noch am nämlichen 19. April 1839 erklärten Oesterreich und Preußen, als Bevollmächtigte des deutschen Bundes, die Annahme der sieben ersten Artikel im Namen des Bundes. Diese Annahme fand auch wirklich in der Bundestags-sitzung vom 11. Mai statt, während in Uebereinstimmung hiermit die Ratification am 30. des nämlichen Monats erfolgte.

Durch die Annahme des Tractats vom 19. April 1839, wobei der deutsche Bund dem König der Niederlande ausdrücklich das Recht einräumte, das rechte Maasufer Limburgs mit Holland zu vereinigen, wurde ohne Zweifel die Erklärung vom 18. August 1836 außer Kraft gesetzt und zurückgenommen. Der deutsche Bund stimmte der Abtretung des Großherzogthums bei, und zwar ohne territoriale Entschädigung für den Fall, daß Seine Majestät der König Großherzog es gut finden würde, Limburg mit Holland zu vereinigen; er behielt sich bloß das Recht vor, über die Bedingungen sich mit Seiner Majestät dem König der Niederlande zu verständigen.

Schon am 22. Juni 1839 machte Seine Majestät der König Großherzog von dem ihm zustehenden Rechte, das rechte Maasufer Limburgs mit Holland zu vereinigen, Gebrauch, und erklärte, es wieder in Besitz zu nehmen, nicht als Großherzog von Luxemburg, sondern als König der Niederlande. Den 18. August 1839 erklärte Seine Majestät der König Großherzog ausdrücklich, daß es seine Absicht sei, das rechte Maasufer von Limburg unter die nämliche Verfassung und Verwal-

tung als die Niederlands zu bringen, und zwar aus dem Grunde, weil eine neue Trennung Limburgs von Niederland unmöglich sei und die nachtheiligsten Folgen für diese Provinz haben würde, während Seine Majestät zugleich die Absicht zu erkennen gab mit ganz Limburg, also auch mit demjenigen Theil, welcher nach dem Tractat ausschließlich Niederland zugetheilt worden war, dem deutschen Bunde beizutreten. Hinsichtlich dessen, was mit dem Beitritt zum deutschen Bund beabsichtigt wurde, braucht man blos die Bundesacte vom 9. Juni nachzusehen, um sich zu überzeugen, daß dieses nichts anders bedeute, als daß Seine Majestät der König für Limburg, obgleich mit Niederland vereinigt, diejenigen Verpflichtungen auf sich nahm, welche in der Bundesacte angegeben sind, und zwar das Stellen des Bundescontingentes, die Wahrung der Ruhe und Sicherheit der Bundesstaaten nach innen und außen, mit einem Worte alles dasjenige, was eine offensive und defensive Allianz im ausgedehntesten Sinne bezeichnet.

Im Jahre 1840 kam die Revision des Grundgesetzes von 1815 in den Niederlanden zu Stande: durch diese wurde ganz Limburg als niederländisches Grundgebiet in dieselbe aufgenommen, vorbehaltlich der Beziehungen zum deutschen Bund. Es besteht daher seit dem Jahr 1839 ein Tractat, welcher durch die Annahme sowohl von Seiten des deutschen Bundes, als von niederländischer Seite, zum Gesetz für beide Parteien erhoben worden ist. Seit 1840 ist ganz Limburg grundgesetzlich niederländisches Grundgebiet und Niederland ist deshalb auch verpflichtet, Limburg im Besiß dieses Rechtes zu handhaben.

Mit Vergnügen haben die Abgeordneten Limburgs die so edele und offene Sprache eines Mitglieds aus Südholland über diesen Punkt in der vorgestrigen Sitzung angehört, womit derselbe erklärte, daß nicht die Frage sein könne, was Limburg jährlich dem Staatschatze eintrage, sondern was die Ehre und das Grundgesetz von 1840 forderten.

Auch die Abgeordneten Limburgs, welche weit davon entfernt sind

anzuerkennen, daß Limburg eine Last für Niederland sein würde, verlangen nichts anderes als die Handhabung der Limburg zugesicherten Rechte, und schätzen sich glücklich, daß Sie die nämlichen Gefühle theilen.

Limburgs Abgeordnete sind glücklich, daß sie bei der Revision des Grundgesetzes in 1848 auch ihre Stimme derjenigen aller anderen Vertreter der Nation hinzufügen können. Limburgs Einwohner verlangen keine Vorrechte, sondern sie verlangen bloß die genaue Handhabung der jedem Niederländer ohne Unterschied durch den 9. Artikel des abgeänderten Grundgesetzes zugesicherten Rechte; sie verlangen, daß diese Bestimmung in Zukunft auch für Limburg eine Wahrheit werde.

Hat sich nun in Folge der letzten politischen Begebenheiten der Zustand Deutschlands geändert, ist es wahr, daß der Zustand, der in Folge der Ausführung des Tractats vom 19. April 1839 seit neun Jahren bestanden hat, nicht mehr fortbestehen kann, so sind darum doch das Gesetz selbst, der Tractat vom 19. April 1839, die erworbenen und durch das Grundgesetz von 1840 verbürgten Rechte nicht vernichtet; diese sind von allem dem ganz unabhängig. Besteht der deutsche Bund von 1815 nicht mehr, sind hierdurch die Beziehungen Limburgs zu demselben außer Wirkung gesetzt, so könnte dieses höchstens Veranlassung zu neuen Unterhandlungen hinsichtlich der Ausführung des Tractates geben; aber allein unter Anerkennung der Rechte Niederlands in Bezug auf das Grundgebiet, denn diese sind unveräußerlich; sie sind durch den deutschen Bund früher anerkannt, durch die großen Mächte und selbst durch Belgien garantirt.

Was nun die Interessen Niederlands und Limburgs anbelangt, so werde ich zu bemerken die Ehre haben, daß die Beibehaltung des limburgischen Grundgebiets für Niederland unentbehrlich ist, für Deutschland hingegen keineswegs.

Wie wäre das Bestehen der Festungen Mastricht und Venlo denk-

bar, wenn dieselbe von Niederland gänzlich abgeschnitten und in die Mitte eines ganz fremden Grundgebiets versetzt würden.

Wie ist die Erhaltung der freien Maasschiffahrt, der freie Gebrauch des Süd-Wilhelms-Kanals möglich, wenn die Maas und der genannte Kanal nicht mehr niederländisches, sondern deutsches Grundgebiet durchschneiden werden, im Widerspruch mit dem Tractat von 1839?

Das mächtige Deutschland dagegen hat das limburgische Grundgebiet nicht nöthig, die 40 Millionen Deutsche brauchen die Stütze der 150,000 Limburger keineswegs. Das Interesse Niederlands fordert, daß Deutschland frei, mächtig und einig sei; denn Deutschland ist der durch die Natur bezeichnete Bundesgenosse Niederlands, aber auch die Ehre Deutschlands fordert, daß es die Freiheit, die Unabhängigkeit und die Einigkeit Niederlands, zu dem Limburg gehört, respectire. Niederland hat, wie Belgien, nie aufgehört seine Pflichten gegen Europa zu erfüllen; obgleich von einander getrennt, haben beide bewiesen, daß sie ihrer Unabhängigkeit vollkommen würdig waren; dasjenige, was seit dem Monat Februar dieses Jahres vorgefallen ist, möge den Beweis hiezu liefern.

Was nun das wirkliche Interesse Limburgs betrifft, so ist dieses nach meiner Ueberzeugung auf das Innigste mit der Erhaltung desjenigen, was wir besitzen, verbunden. Limburgs Industrie und besonders sein Landbau fordern dieses auf gebietende Weise. Die Adressen, welche durch die Handelskammern und durch andere Kollegien in Limburg dem König angeboten worden sind, und worüber ein geachteter Redner aus Limburg der Kammer Mittheilung gemacht, haben dieses vollkommen bewiesen und machen jede Beweisführung meinerseits überflüssig.

Es bleibt mir allein noch übrig, Edelmögende Herren, mit wenigen Worten anzudeuten, welches die Wünsche, die billigen Forderungen der Einwohner Limburgs sind. Seit 28 Jahren in Maastricht wohnhaft und

durch meinen Beruf als Advokat mit Personen aus allen Ständen in Berührung, sind diese mir gewiß nicht minder als jedem Limburger bekannt; nun ich erkläre es offen: ich habe die Einwohner Limburgs kennen gelernt als Leute, die ihren Gottesdienst, Ruhe und Ordnung lieben, welche sie als die einzigen Grundsäulen der wirklichen Freiheit betrachten. Zugleich aber wünschen die Einwohner Limburgs wieder in Besitz derjenigen politischen Rechte gesetzt zu werden, welche sie während ohngefähr neun Jahren besaßen und ihnen durch die jetzt Ihren Berathungen unterworfenen Gesetz-Entwürfe zurückgegeben werden können. Aber neben den politischen Rechten besteht ein dringendes Bedürfniß, das der Abschaffung einiger Abgaben, besonders der Mehl- und Schlachtsteuern.

Durch ihr Wesen sind diese Abgaben schon drückend, indem sie die ersten Lebensbedürfnisse treffen, und in Limburg sind sie es noch mehr durch die Weise, in der die Admodiation dieser zwei Steuern in dieser Provinz eingeführt worden ist. Diese Bemerkung, Edelmögende Herren, bezieht sich auf den Maximalsatz, welcher so niedrig festgesetzt worden ist, daß er beinahe ausschließlich die Mittelklasse erreicht. Die Regierung hat die Zusicherung gegeben, daß man mit der Ausarbeitung der Entwürfe um die admodiirten Steuern zu ersetzen beschäftigt sei. Ich kann diese Gelegenheit nicht vorüber gehen lassen, ohne auf die Nothwendigkeit, dieses Versprechen so bald wie möglich zu erfüllen, anzubringen; und wenn die Lage des Staatschazes nicht ebenfalls die Abschaffung der Abgabe auf das Brennmaterial zuläßt, so muß ich doch die Aufmerksamkeit der Regierung auf dasjenige hinleiten, was das Interesse Limburgs, wo beinahe ausschließlich Steinkohlen gebrannt werden, erheischt, und in diesem Falle die Erhaltung der Admodiation für diesen Gegenstand, jedoch mit Erhöhung des Maximums, in Anspruch nehmen.

Wenn hinsichtlich dieser zwei Punkte den Wünschen der Bevölkerung entsprochen wird, so werden Wohlstand und Zufriedenheit in

Limburg zurückkehren und das zwischen diesem Herzogthume und dem Königreiche bestehende Band unauflöslich machen.

Ich werde mich auf diese Erwägungen hinsichtlich der limburgischen Frage beschränken, denn eine größere Ausführlichkeit würde die Gränzen der parlamentarischen Discussion überschreiten.

Die Bemerkungen, die ich vorgelegt habe, werden gewiß zur Begründung der Zustimmung hinreichen, welche ich dem Artikel 5 des 1. Kapitels des abgeänderten Grundgesetzes nicht versagen kann. Ich stimme ebenfalls den übrigen Artikeln dieses Gesetz-Entwurfes bei. Hinsichtlich des Artikels 14, welcher die Anerkennung des Vereinigungs- und Versammlungs-Rechtes enthält, muß ich bemerken, daß dieses Recht in jedem wirklich constitutionellen Staat besteht. Es ist gewiß, daß, indem man dieses Recht anerkennt, man das Interesse der Gesellschaft nicht außer Acht lassen darf. Die Vereine dürfen nicht in dem Eigenthume, der Ruhe und der öffentlichen Ordnung feindliche Clubs ausarten; aber man muß frei sein sich zu vereinigen, um zum allgemeinen Besten der Nation beizutragen und über dessen wirkliche Interessen zu berathschlagen.

Auch in der belgischen Constitution wird in den Artikeln 20 und 21 das Vereinigungs- und Versammlungs-Recht ausgesprochen, und anstatt daß es bittere Früchte getragen hätte, hat es in diesem Königreiche nur gute Resultate hervorgebracht. Wenn dieses Recht nicht in Belgien bestanden hätte, so ist es mehr als wahrscheinlich, daß im vorigen Jahre kein freisinniges Ministerium an's Ruder hätte kommen können, und daß die Lage Belgiens geblieben sein würde, wie sie vor dem Monate November 1847 war. Es wäre dann nur zu sehr zu befürchten gewesen, daß die Ruhe im Lande, welches gewiß das durch andere Bevölkerungen gegebene Beispiel würde befolgt haben, nicht erhalten worden wäre.

Weit davon entfernt, haben Belgien und Niederland heute der civilisirten Welt gezeigt, daß die wahre Freiheit sich sehr gut mit der

Ordnung und der Ruhe vertragen kann, und daß ein Land wie Niederland, wo der König selbst, bei der Erweiterung der politischen Rechte der Nation die Initiative ergreift, und wo diese mit Ruhe und Würde die Entscheidung der gesetzgebenden Macht erwartet, viel reifer für die Freiheit als andere Staaten ist.

Da die Straße der Verbesserungen heute eröffnet worden, so werde ich nicht derjenige sein, der sie versperrt.

Erhaltung und der Ruhe bedürftig kann und doch ein Land wie Böhmen
kann, wo der König selbst bei der Erweiterung der politischen Rechte
der Nation die Initiative ergreift, und wo keine mit Ruhe und Würde
die Durchführung der gegebenen Macht ausüben, viel teurer für die
Nation als andere Staaten ist.
Da die Sache der Verfassungen heute erloschen worden, so würde
ich nicht bezweigen sein, der sie verpörrt.